

Betriebsräte-Zeitschrift

für Funktionäre der Metallindustrie

Mehr Einfluß der Schaffenden!

Zum Jahresbericht 1925 der Arbeiter- und Angestelltenkammer Bremen

Lonny Sender

Jeder, der in der Gesetzgebung zu arbeiten verpflichtet ist, wird immer wieder auf den Umstand stoßen, daß die öffentlichen Stellen ihre Dokumentierung für die wichtigsten gesetzgeberischen Akte neben den Verwaltungsstellen in der Hauptsache von den vollkommen einseitig eingestellten halbamtlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeberschaft beziehen. Man kann demgegenüber wohl auf die Einseitigkeit dieser Dokumentierung verweisen und so versuchen, ihre Wirkung abzuschwächen. Das könnte indessen erst dann mit vollem Erfolge geschehen, wenn es über ganz Deutschland hin organisierte, den Unternehmerkammern gleichgestellte **Kammern der Arbeitnehmer mit amtlichem Charakter** gäbe. Sowohl in sozial- wie wirtschaftspolitischer Beziehung macht sich dieser Mangel immer stärker bemerkbar. Wenn auch gerade im letzten Jahrzehnt erfreulicherweise die wirtschaftlichen Organisationen des Proletariats mehr und mehr sich den großen wirtschaftspolitischen Problemen zuwandten, so bleibt doch die Notwendigkeit bestehen, daß neben diesen Kampforganisationen der Arbeiterschaft ebenso eine öffentlich-rechtliche Vertretung eingeräumt werden muß, wie dies seit Jahrzehnten dem Unternehmertum zugestanden ist.

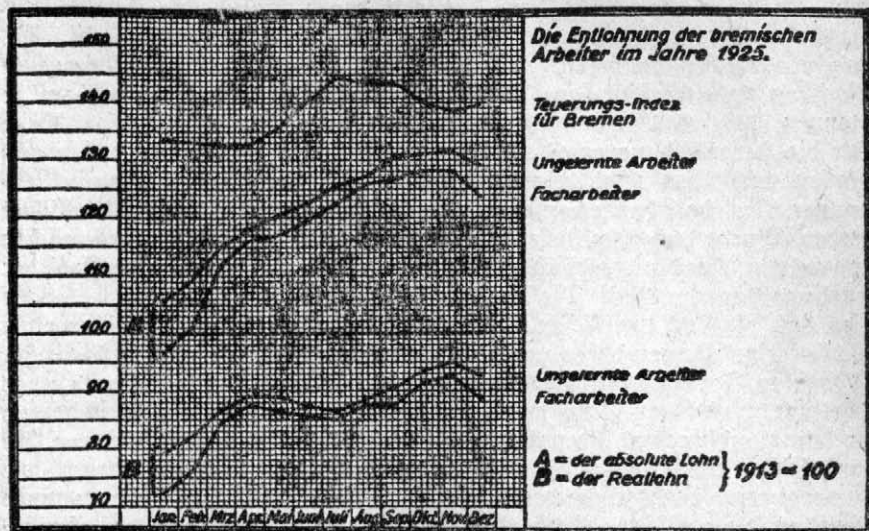
Trotz des Artikels 165 der Reichsverfassung ist bisher diese Gleichstellung der Arbeitnehmer noch inuner nicht erfolgt. Jedoch muß festgestellt werden, daß wir wohl auch deswegen in dieser Frage keinen Fortschritt erzielt haben, weil man sich selbst in der freigewerkschaftlichen Arbeiterbewegung noch immer auf die Forderung einer paritätischen Ausgestaltung der bestehenden Unternehmerkammern versteift und um der Erfüllung dieser Forderung willen lieber auf die Errichtung selbständiger Arbeitnehmerkammern verzichtet. Es ist an dieser Stelle schon hervorgehoben und des näheren belegt worden, wie trügerisch die Hoffnungen auf die Herstellung der Parität in den Unternehmerkammern sind, wie die sich schroff gegenüberstehenden Klasseninteressen dennoch keine brauchbare Gemeinschaftsarbeit zutage fördern könnten. Und zwar gar nicht lediglich deshalb, weil es a priori an dem guten Willen auf beiden Seiten fehlt, sondern aus dem tieferliegenden Grunde heraus, als Unternehmer auf der einen und Arbeiter und Angestellten auf der andern Seite vollkommen entgegengesetzte wirtschaftliche Ziele verfolgen und dadurch von grundsätzlich entgegengesetzter Einstellung heraus an die Lösung der meisten wirtschaftspolitischen und mehr noch der sozialpolitischen Aufgaben herangehen müssen.

Diese Tatsache tritt plastisch vor uns bei der Durchsicht der **Berichte der Arbeiter- und der Angestelltenkammer Bremen**, dieser beiden Institutionen, die, obwohl isoliert, dennoch mit einem seltenen Pflichtbewußtsein und einer Beharrlichkeit ihre Pionierarbeit fortführen und bestrebt sind, mit jedem Jahre mehr den Kreis ihrer Aufgaben zu erweitern. Aus der Darstellung ihrer Tätigkeit geht deutlich hervor, daß diese niemals innerhalb der Unternehmerkammern in solch klarer, die Interessen der Arbeitnehmer und zugleich die der Allgemeinheit wahrnehmenden Weise hätte erfolgen können, als es in der bestehenden Unabhängigkeit der Fall war. Selbstverständlich waren eine große Reihe lokal bedingter Aufgaben zu erfüllen. Aber selbst diese sind nicht von engen Gesichtspunkten des Lokalinteresses bestimmt worden, sondern wurden eingereiht in eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung. Das tritt in erfreulichster Weise in Erscheinung in der Behandlung der Frage der **Weservertiefung**. Es ist ermutigend und erfreulich, wie die Kammern in gründlicher Untersuchung einschließlich der Anregung zur Einsetzung einer aus Agrarsachverständigen bestehenden Kommission alle Argumente und Einwendungen zu klären versucht haben, um auf solche Weise nicht nur einseitig den Interessenten für oder wider die Weservertiefung zu dienen, sondern der gesamten Wirtschaft des Reiches.

Zu allen wichtigeren gesetzgeberischen wie Verwaltungsakten des bremischen Staates wie auch des Reiches hat auch in diesem Jahre die Kammer Stellung genommen und ihre Berichterstattung darüber zeigt, daß trotz des Fehlens jedweder Verständigung zwischen der parlamentarischen Vertretung und den Kammern diese Stellungnahme im Einklang mit der Haltung der proletarischen Fraktionen im Reichstag sich befindet. Was aber den Angaben der Kammern ihren besonderen Wert verleiht, das ist die nahe Berührung, in der diese sich mit den werktätigen Massen durch ihre Versammlungen, ihre neu errichtete und außerordentlich stark in Anspruch genommene Rechtsauskunftsstelle und schließlich durch ihre Erhebungen befindet. Als gesetzliche Vertretung mit amtlichem Charakter besteht für sie eine erweiterte Möglichkeit zu statistischen und ähnlichen Erhebungen, da ihr gegenüber im Gegensatz zu dem Rechtszustand gegenüber den Gewerkschaften eine amtliche Auskunftspflicht besteht. Wenn auch solche Erhebungen in ihrer Auswertungsmöglichkeit durch die Begrenzung der Arbeiterkammern auf das bremische Gebiet eingeschränkt sind, so dürfte doch dieses Arbeitsgebiet auch in Zukunft einen weiteren Ausbau durchaus lohnen. Je mehr gerade in dieser Richtung brauchbare Arbeit zutage gefördert wird, um so stärker werden diese Resultate propagandistisch für die Idee der Arbeiterkammern wirken.

Von besonderem Interesse sind die Untersuchungen über die Entlohnung der bremischen Arbeiter und die Gegenüberstellung mit der Gestaltung der Lebenshaltung. Diese Statistik ist in gewissenhafter Weise aufgemacht, indem von ihr rund 24 000 Arbeitnehmer des bremischen Gebiets erfasst und der Wochenverdienst inklusive der tatsächlich verdienten resp. bezahlten Akkord- und Prämienzuschläge in der tariflich festgesetzten Arbeitszeit zugrunde gelegt wurden. Zur Errechnung des Reallohnes aber wurde der durch das statistische Landesamt Bremen errechnete Index für die Kosten der Lebenshaltung inklusive Wohnung, Bekleidung und sonstiger Bedürfnisse herangezogen. Das Ergebnis dieser Untersuchung zeigt die nachfolgende Tabelle, die, wenn auch

nicht in ihren Einzelheiten, so doch in ihrer Tendenz symptomatisch für die Verhältnisse in Deutschland überhaupt sein dürfte:



Reallohn der bremischen Arbeiter im Jahre 1925 (im Verhältnis zu 1914)

Monat und Jahr	Durchschnittsverdienst pro Woche für				Bremer Teue- rungs- index	Reallohn, gemessen am Bremer Teuerungstindex für	
	Facharbeiter		ungerernte Arbeiter			Fach- arbeiter	ungerernte Arbeiter
	absolut	relativ	absolut	relativ			
1914	37,50	100,0	31,06	100,0	100,0	100,0	100,0
1925 Januar	36,18	96,5	32,84	105,7	133,7	72,2	79,0
Februar	37,90	101,1	33,87	109,0	133,3	75,8	81,8
März	41,97	111,9	35,68	114,9	132,6	84,4	86,6
April	43,40	115,7	36,67	118,1	132,5	87,3	89,1
Mai	43,84	116,9	37,46	120,8	135,4	86,3	89,1
Juni	44,76	119,4	38,09	122,6	140,1	85,2	87,5
Juli	46,05	122,8	38,91	125,3	144,7	84,9	86,6
August	47,15	125,7	39,44	127,0	143,3	87,7	88,6
September	47,36	126,3	40,49	130,4	143,8	87,8	90,7
Oktober	48,08	128,2	40,64	130,9	139,9	91,6	93,5
November	47,93	127,9	40,80	131,4	138,6	92,3	94,8
Dezember	46,36	123,6	40,—	128,8	139,6	88,5	92,2

Genau wie im vorigen Jahre wurde auch im verflossenen Berichtsjahre wiederum eine Erhebung über die Wochenverdienste in den einzelnen Industriegruppen unter Gegenüberstellung der üblichen Arbeitszeit pro Woche gemacht. Dabei fällt sofort wieder auf, daß die niedrigsten Wochenverdienste gerade in den Industrien zu finden sind, die eine Arbeitszeit von über 48 Stunden pro Woche haben. Eine Feststellung, an der weder Reichstag und Reichsregierung, noch andere Körperschaften bei Prüfung der deutschen Wirtschaft vorübergehen dürfen, weil ja die Prüfung der Kaufkraft im allerengsten Zusammenhang steht mit der Frage der Steigerung der Produktion und ihrem vermehrten Absatz.

Nicht minder wichtig für die Fortführung und die Erfolge der Rationalisierung ist die zu sichernde Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses. Denn nichts irriger als die Auffassung, daß nach der Durchführung einer wissenschaftlichen Betriebsleitung qualifizierte Arbeitskräfte nicht mehr nötig seien. Dagegen sprechen die bereits laut werdenden Klagen über den Mangel an geschulten Arbeitskräften auf bestimmten Spezialgebieten. Man beginnt zu erkennen, daß es Versäumtes nachzuholen gilt. In welcher trasser Weise aber die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses vollkommen außer acht gelassen wird, das zeigt besonders der Bericht der Bremer Angestelltenkammer. Muß doch darin von einer ausgedehnten **Lehrlingszucht** berichtet werden. Wurde doch festgestellt, daß bei 75 Firmen die Zahl der männlichen Angestellten, Handlungsgehilfen, Prokuristen usw. 217 betrug, die Zahl der Lehrlinge dagegen 398! Die in diesen Geschäften außerdem noch tätigen etwa 350 bis 400 weiblichen Angestellten waren nur mit Schreibarbeiten beschäftigt und kamen daher zur Ausbildung der Lehrlinge nicht in Betracht. Es wurden Firmen ermittelt, bei denen zwei Handlungsgehilfen und sieben Lehrlinge, ferner ein Handlungsgehilfe und vier Lehrlinge und schließlich gar kein Handlungsgehilfe und drei bis vier Lehrlinge angestellt waren. An Hand solchen Materials wird wohl niemand mehr zu bestreiten wagen, wie notwendig eine reichsgesetzliche Regelung des Lehrlingswesens ist, denn junge Menschen, die auf solche Weise ohne systematische Kenntnisse in das Berufsleben hineinschlittern, werden wohl in den seltensten Fällen zur Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beizutragen vermögen.

Schließlich sei aus der Fülle der Tätigkeit der Kammern noch die Förderung der kulturellen Interessen der Arbeitnehmer durch Veranstaltung von Bildungskursen erwähnt. Neben der schon im vorigen Jahre erwähnten, den Bedürfnissen der Hafenstadt speziell gerecht werdenden Auslandsschule war in dem verflossenen Jahre besonders intensiv die Veranstaltung von Vortragsabenden; Fragen der Wirtschaft, der Handelspolitik, der Betriebsorganisation, der Weltwirtschaft u. a. wurden behandelt und daneben eine wichtige Neuerung in den Einrichtungen von Arbeitsgemeinschaften getroffen, die es ermöglichten, an mehreren Abenden die in den Vortragsabenden behandelten Probleme in einem kleineren Kreise weiter zu vertiefen.

Es bedarf schon eines starken Idealismus und großer Beharrlichkeit, um mit Eifer an dem Ausbau dieser Institutionen weiterzuarbeiten. Denn immer wieder muß ja die Praxis den mit dieser Tätigkeit beauftragten Personen die Notwendigkeit vor Augen führen, daß all die Mühe erst dann ihre vollen Früchte bringen kann, wenn das System über ganz Deutschland verbreitet sein wird. Nur ein Bewußtsein kann die Bremer Kollegen aufmuntern: Je energischer und großzügiger sie an den Ausbau ihrer Kammern herangehen, je beispielgebender sie wirken, um so stärker muß das Resultat solchen Arbeitens dahin wirken, daß trotz alledem in nicht zu ferner Zukunft die Widerstände gegen die allgemeine Einrichtung von Arbeitnehmerkammern überwunden sein werden!

Der Baumwollmarkt und die Krise der Baumwollindustrie

Dr. Judith Grünfeld (Zena)

Die Lage des Baumwollmarktes in den letzten Jahren ist charakterisiert durch die Zunahme der Baumwollerzeugung infolge der Ausdehnung der Anbauflächen und durch den Rückgang des Baumwollverbrauchs infolge der europäischen Wirtschaftskrise. Seit dem Jahre 1921 weist die Weltproduktion der Rohbaumwolle einen starken Aufschwung auf und im Jahre 1925/26 überschreitet die Baumwollernte das Vorkriegsniveau erheblich, wie man aus folgender Tabelle ersehen kann:

Die Baumwollernte in 1000 Ballen (1 Ballen = 478 englische Pfund)*

Länder	Jahresdurchschnitt						
	1909—13	1920—21	1921—22	1922—23	1923—24	1924—25	1925—26
Welternte	23580	20875	15330	18705	19500	23900	27400
darunter							
Vereinigte Staaten . .	13033	13440	7954	9762	10140	13153	16104
Indien	3585	3013	3748	4348	4247	5069	—
China	3473	1883	1517	2048	1993	2179	—
Ägypten	1453	1251	902	1170	1353	1278	—
Brazillen	322	370	505	553	576	605	—
Anteil der Ver. Staaten ander Welternte in Proz. }	55,3	64,4	51,9	52,2	52,0	55,0	58,7

Wie man diesen Angaben entnehmen kann, beherrschen die Vereinigten Staaten den Baumwollmarkt beinahe stärker als irgend einen andern Rohstoffmarkt der Welt, denn sie erzeugen mehr als die Hälfte der Welternte an Baumwolle. Von den andern Lieferanten der Baumwolle kommen nur noch Indien und Ägypten in Betracht. Der amerikanische Baumwollfarmer ist daher stark abhängig von der ausländischen Nachfrage. Neben der Weizen- und Maisernte gehört die Baumwollernte zu den drei ausschlaggebenden Faktoren der amerikanischen Wirtschaftskonjunktur. Vor dem Weltkriege wurden ungefähr zwei Drittel der amerikanischen Baumwollernte exportiert, so daß die Weltnachfrage nach amerikanischer Baumwolle ausschlaggebend für den amerikanischen Baumwollmarkt war. Andererseits aber übt die amerikanische Baumwollernte einen entscheidenden Einfluß auf die Weltkonjunktur aus. Die Entwicklung der amerikanischen Baumwollerzeugung ist von größter Bedeutung auch für die europäischen Märkte, die fast ausschließlich von Amerika aus beliefert werden; so hat zum Beispiel die deutsche Einfuhr von Rohbaumwolle aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1924 242.493 Tonnen bei einer Gesamteinfuhr von 332.921 Tonnen betragen, was über 70 Prozent ausmacht. Daneben kommt noch die Einfuhr aus Britisch-Indien (37.650 Tonnen) und aus Ägypten (19.123 Tonnen) in Betracht, während die Baumwolleinfuhr aus anderen Ländern nach Deutschland ganz unbedeutend ist.

In den Jahren 1920 bis 1923 ist der relative Anteil der amerikanischen

* Commerce Yearbook, Washington 1925, Seite 124. Diese Tabelle haben wir nach späteren amerikanischen Angaben ergänzt, leider stehen die Angaben für die übrigen Produktionsländer noch aus.

Baumwollausfuhr an der einheimischen Produktion bedeutend zurückgegangen, und zwar von etwa 66 auf zirka 55 Prozent. Dies hängt mit der starken Industrialisierung der Vereinigten Staaten in den Nachkriegsjahren und insbesondere mit dem Aufschwung der amerikanischen Baumwollindustrie, die einen größeren Baumwollkonsum aufweist, zusammen. Die Anzahl der Baumwollspindeln in der ganzen Welt ist in den Nachkriegsjahren im Vergleich zu 1913 rund um 9 Prozent angewachsen:

Anzahl der Spindeln in der Welt (in Millionen)

Jahre	Gesamtzahl	England	Ver. Staaten	Deutschland	Frankreich	Rußland	Indien	Japan	China
1900 . . .	105,7	45,5	19,5	8,0	5,5	7,5	4,9	1,3	0,6
1914 . . .	146,4	56,3	32,1	11,6	7,4	9,1	6,5	2,7	1,0
1924 . . .	159,1	56,8	37,8	9,4	9,4	7,2	7,9	4,8	3,3

Aus dieser Tabelle erzieht man, daß Englands Stellung in der Weltbaumwollindustrie relativ geschwächt wurde, obgleich in absoluten Ziffern die Spindelzahl eine geringe Zunahme aufweist. Im Jahre 1900 hat die englische Baumwollindustrie noch 43 Prozent der Gesamtspindelzahl der Welt umfaßt, im Jahre 1924 aber nur 35,7 Prozent. Dagegen ist der Anteil der Baumwollindustrie der Vereinigten Staaten an der Weltspindelzahl im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts erheblich gestiegen, und zwar von 18,4 Prozent im Jahre 1900 auf 23,8 im Jahre 1924. Im Vergleich zum Jahr 1913 weist die amerikanische Spindelzahl im Jahre 1924 eine Zunahme von 20 Prozent auf. Eine ungeheure Entwicklung hat aber in der Baumwollindustrie des fernen Ostens stattgefunden. In Indien, Japan und China, diesen aufstrebenden Ländern am Stillen Ozean, ist die Spindelzahl von 6,8 Millionen im Jahre 1900 auf 16 Millionen Spindeln im Jahre 1924 gestiegen. Im Vergleich zum Jahre 1913 hat die Spindelzahl in China im Jahre 1924 um 227 Prozent, in Japan um 110 Prozent und in Indien um 30 Prozent zugenommen. Während alle diese Länder zu Beginn unseres Jahrhunderts etwas über 6 Prozent der Spindelzahl der Welt aufwiesen, umfassen sie gegenwärtig 10 Prozent derselben. In Wirklichkeit ist ihre Bedeutung in der Baumwollindustrie der Welt durch diese Ziffern noch nicht genügend gekennzeichnet. Denn die Arbeitszeit ist in diesen orientalischen Ländern praktisch unbegrenzt, so daß die tatsächliche Erzeugung pro 1000 Spindeln dort viel höher ist als in Europa und Amerika.

Die Steigerung der Weltspindelzahl erfolgte im letzten Jahrzehnt, wie man der obigen Tabelle entnehmen kann, fast ausschließlich auf Kosten der Vereinigten Staaten und der orientalischen Länder, während sie in den europäischen Ländern entweder zurückgegangen oder fast stationär geblieben ist. Diese Entwicklung der Baumwollindustrie im fernen Osten bedeutet einen ersten Schlag für die europäische, namentlich für die englische Baumwollindustrie, die vor dem Kriege ungefähr 45 Prozent ihrer Baumwoll-erzeugnisse im fernen Osten absetzte. Ein großer Teil des im Orient hergestellten Garns wird nicht fabrikmäßig, sondern in der Hausindustrie verarbeitet, so wurden zum Beispiel im Jahre 1924 in Indien nur 60 Prozent des produzierten Garns in den Fabriken verarbeitet. Ein großer Teil des chinesischen Garns wurde gleichfalls in der Hausindustrie verwertet. Durch

die japanische und indische Konkurrenz wird der britische Handel im Orient immer stärker bedrängt. Darauf ist letzten Endes der Rückgang der Baumwollindustrie in Lancashire zurückzuführen, die schon seit Jahren eine sehr verkürzte Arbeitszeit aufweist: im Juli 1925 hat man versucht, die Arbeitszeit von 35 auf 39 $\frac{1}{4}$ Stunden pro Woche zu erhöhen, mußte aber sehr bald, nämlich im Januar 1926 zu einer Arbeitswoche von 30 $\frac{1}{2}$ Stunden übergehen.

Im laufenden Jahre hat die amerikanische Baumwollernte, wie man aus dem Schlußbericht des Washingtoner Censusbüros ersehen kann, alle Erwartungen übertroffen. Danach wurden bis Mitte Februar dieses Jahres über 16 Millionen Ballen entkörnt. Die Gesamternte wird ohne Linters (Abfälle) auf 16 185 000 Ballen geschätzt. Wenn man noch die Abfälle hinzurechnet, so bildet die Ernte von 1925/26 einen Rekord, der seit 1914 nicht übertroffen wurde. In den Jahren 1915 bis 1924 haben die Erntemengen in den Vereinigten Staaten zwischen 10,5 bis 13 Millionen Ballen geschwankt. Entsprechend der ausgezeichneten Baumwollernte in diesem Jahre sind auch die „sichtbaren“ Vorräte von Rohbaumwolle bedeutend gestiegen, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Baumwollvorräte am 31. Januar* (in 1000 Ballen)				
	1923	1924	1925	1926
Vorräte in den Vereinigten Staaten	5321	4174	5210	6882
„ „ der übrigen Welt	2190	2027	2880	2759
Zusammen	7511	6501	8090	9641

Diese Tabelle zeigt, daß die bedeutende Zunahme der Weltvorräte sich hauptsächlich auf die Vereinigten Staaten bezieht, während die Vorräte in anderen Ländern eher einen, wenn auch unbedeutenden Rückgang gegenüber 1925 aufweisen.

Die Preisentwicklung für Baumwolle* zeigt schon seit Anfang 1925 entsprechend dem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage eine ausgesprochen sinkende Tendenz. Die Großhandelspreise für Rohbaumwolle haben sich in New York folgendermaßen gestaltet:

In Cents für 1 englisches Pfund Rohbaumwolle:

April 1913	April 1924	April 1925	Januar 1926	April 1926
12,50	30,38	24,60	20,51	19,26

Seit April 1925 beträgt der Rückgang des Preises für Rohbaumwolle ungefähr 22 Prozent. Auch in Bremen sind die Baumwollpreise entsprechend gesunken, wobei außerdem die *Differenz* zwischen den New Yorker und Bremer Preisen im Laufe des Jahres bedeutend, und zwar um etwa 38 Prozent zurückgegangen ist. Das ist die Folge der gesunkenen Frachten und Spesen und diese Senkung fördert selbstverständlich die Belieferung Deutschlands mit amerikanischer Baumwolle. Zu Beginn des Jahres 1926 standen der deutschen Baumwollindustrie eine halbe Million Ballen Baumwolle an „sichtbaren“ Vorräten zur Verfügung, was ungefähr einem vierteljährlichen Baumwollverbrauch Deutschlands entspricht.

Es ist bezeichnend, daß die ägyptische Baumwolle (*Satellariadis*) im Laufe des Jahres 1925 nur um zirka 1,4 Prozent im Preise zurückgegangen ist, während die amerikanische Baumwolle gleichzeitig einen bedeutenden Preis-

* Nach „Commerce Monthly“ New York, April 1926, S. 13.

rückgang erfahren hat. Diese Erscheinung ist auf die staatliche Valorisierung der ägyptischen Baumwolle durch Regierungsankäufe, die seit zwei Jahren eingeführt ist, zurückzuführen. Der Preis für ägyptische Baumwolle übt aber keinen bestimmenden Einfluß auf den Weltmarkt aus, da die zum Absatz gelangenden ägyptischen Sorten im Vergleich zu den amerikanischen eine nur geringe Rolle spielen. Der Preisrückgang der amerikanischen Baumwolle schafft an und für sich günstige Voraussetzungen für die europäische bezw. die deutsche Baumwollindustrie. Haben doch noch im Laufe des Jahres 1924 und teilweise sogar im Jahre 1925 die hohen amerikanischen Baumwollpreise auf die deutsche Baumwollindustrie hemmend eingewirkt. Neben der günstigen Einwirkung der gesunkenen Rohstoffpreise kommt bei der deutschen Baumwollindustrie noch in Betracht, daß die deutschen Arbeitslöhne bedeutend niedriger als die englischen sind. So werden zum Beispiel in England in der Strickwarenindustrie bei einer Arbeitswoche von 48 Stunden an geschulte Arbeiter 80 Schilling, an geschulte Arbeiterinnen 50 Schilling gezahlt, während in Deutschland die entsprechenden Löhne 30 bezw. 24 Schilling bei einer höheren Arbeitswoche betragen, wobei die Lebenshaltungskosten in England höchstens um 30 Prozent höher sind als in Deutschland. Unter solchen Verhältnissen, bei sinkenden Rohstoffpreisen und niedrigen Löhnen wäre eine starke Preisreduzierung für deutsche Baumwollfabrikate zu gewärtigen. Auf diese Weise müßte die deutsche Industrie gegenüber der englischen eine stärkere Konkurrenzfähigkeit aufweisen. In Wirklichkeit aber geht der Preisabbau in der deutschen Baumwollindustrie sehr langsam vor sich, was der englischen und tschechoslowakischen Konkurrenz sehr zugute kommt. Trotz der Erhöhung der Einfuhrzölle auf Textilwaren um 100 Prozent ab 1. Oktober 1925 ist die Einfuhr aus diesen Ländern nach Deutschland nicht zurückgegangen. Erst in allerletzter Zeit hat ein bedeutender Abbau der Preise in der deutschen Baumwollindustrie, nicht zuletzt unter dem Druck der englischen Konkurrenz und der allgemeinen Krise eingesetzt. Dieser Preisabbau entspricht aber immer noch nicht der geringen Kaufkraft der deutschen Bevölkerung, denn das Ende der Absatzkrise ist noch nicht abzusehen. Auch auf dem Gebiete der Baumwollindustrie bildet nämlich die Belebung der Kaufkraft der Bevölkerung die erste Voraussetzung für die Gesundung des Marktes. Die zerrütteten und rückständigen Verhältnisse in der europäischen Industrie lassen eben die an sich günstigen Faktoren der Rohstoffbauffe auf dem Weltmarkte, namentlich der Baumwollbauffe, nicht zugunsten der Verbraucher voll zur Geltung kommen.

Wirtschaftliche und soziale Entwicklungstendenzen Hollands

Eduard Wederle (Amsterdam)

In Holland sind vor kurzem zwei statistische Arbeiten veröffentlicht worden, die sehr aufschlußreiches Material über die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen dieses Landes enthalten: die vom Zentralbüro für Statistik herausgegebenen „Ergebnisse der Berufszählung vom 31. Dezember 1920“ und die „Unfallstatistik“ der Reichsversicherungsbank.

Der Berufszählung zufolge gab es am 31. Dezember 1920 in Holland insgesamt 2 722 407 erwerbstätige Personen, worunter 631 831 Frauen. Da Holland zur gleichen Zeit 6 865 146 Einwohner zählte, so stellten die Erwerbstätigen 39,7 Prozent der Gesamtbevölkerung dar. (In Deutschland war dieser Prozentsatz bei der 1907 erfolgten Berufszählung 45,5.) Ein Vergleich mit den früheren holländischen Berufszählungen zeigt eine ständige Zunahme der Erwerbstätigen, denn in 1909 betrug deren Prozentsatz 38,6 und 1899 nur 37,7. Hieraus kann gefolgert werden, daß sich die Zahl der erwerbstätigen Familienmitglieder ständig erweitert. Hierbei fällt auf, daß sich diese Steigerung, wenigstens was die Zeitspanne 1909 bis 1920 angeht, nicht auf Kosten der Frauen erfolgt ist, denn der Prozentsatz der erwerbstätigen Frauen betrug bei beiden letzten Zählungen 18,3 und hielt somit mit dem Bevölkerungszuwachs Schritt. Dagegen ist die Frau an der vor 1909 festgestellten Zunahme des Erwerbstätigenprozentsatzes stark beteiligt, da sich der Prozentsatz erwerbstätiger Frauen von 15,5 in 1899 auf 16,8 in 1909 und 18,3 in 1909 hob.

Über die Verschiebung in den Haupterwerbsgruppen seit 1899 unterrichtet folgende Übersicht:

Betriebsklasse	Zahl der Erwerbstätigen			Prozentsatz		
	1899	1909	1920	1899	1909	1920
Industrie	650574	796790	1028155	33,8	35,2	37,8
Landwirtschaft	570278	618066	622514	29,6	27,8	22,9
Fischerei und Jagd	22496	23855	19597	1,2	1,1	0,7
Handel und Verkehr	322288	416620	513295	16,8	18,4	19,6
Sonstige	857998	406308	518846	18,6	18,0	19,1
Zusammen	1923634	2261634	2722407	100	100	100

Was zeigen diese Zahlen? Zunächst ist die auffallendste Erscheinung, daß die Zahl der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft relativ in starkem Zurückgehen begriffen ist und daß dieser Rückgang namentlich seit 1909 ein fast stürmisches Tempo eingeschlagen hat. Von der rund eine halbe Million zählenden Vermehrung der erwerbstätigen Personen seit 1909 sind noch keine 4½ Tausend zur Landwirtschaft übergegangen und gleichzeitig haben „Fischerei und Jagd“ etwa ebensoviel noch abgestoßen. Annähernd die Hälfte der in Zugang gekommenen Erwerbstätigen ist allein von der Industrie verschluckt worden, während ein Fünftel zu der Erwerbsklasse „Handel und Verkehr“ geströmt ist. Industrie, Handel und Verkehr haben somit allein rund sieben Zehntel der neuen Erwerbstätigen in sich aufgenommen. Das bedeutet, daß Holland einen immer ausgeprägteren industriellen Charakter bekommt. Noch in 1889 war die Zahl der in der Industrie und der in der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen etwa gleich. (Zum Vergleich sei hinzugefügt, daß nach der deutschen Berufszählung die Erwerbstätigen sich wie folgt verteilen: Industrie 40 Prozent, Landwirtschaft, Fischerei und Jagd 35,2 Prozent, Handel und Verkehr 12,4 Prozent, übrige 12,4 Prozent.)

Innerhalb der Klasse „Industrie“ bilden „Metallgewerbe, Schiffs- und Wagenbau“ die weitaus stärkste Gruppe. In diesen Zweigen der Industrie waren am 31. Dezember 1920 allein 195 982 (wobon 7689 weibliche) Personen beschäftigt. Den nächstgroßen Gewerbebezweig bildeten die Baubetriebe, auf die 190 937 Erwerbstätige entfielen. Alsdann folgen die Lebens- und Genussmittelindustrie mit 177 485 und die Kleidungsindustrie mit 124 073

Erwerbstätigen. Die Textilindustrie steht mit 66 487 Erwerbstätigen an fünfter Stelle. Gegenüber 1909 weist die Zahl der Erwerbstätigen in der Metallindustrie eine Zunahme von 65 Prozent auf. Am größten ist die prozentuale Steigerung in der Gruppe „Kredit- und Bankwesen“ (196,7 Prozent). Auch in der Gruppe „Gas und Elektrizität“ ist die Steigerung außerordentlich stark (107,1 Prozent).

Mit der oben gekennzeichneten Verschiebung in der ökonomischen Struktur Hollands geht auch eine sich rasch vollziehende Verschiebung in der sozialen Struktur der Erwerbstätigen einher.

Von der Gesamtzahl der Erwerbstätigen waren selbständig:

Erwerbsklasse	1899	1909	1920
Industrie	25,5 Prozent	21,2 Prozent	14,8 Prozent
Landwirtschaft	31,9 „	38,3 „	34,6 „
Handel	60,2 „	54,0 „	41,7 „
Verkehr	31,2 „	27,4 „	17,8 „
In allen Erwerbsgruppen	52,5 „	31,6 „	23,8 „

Man sieht hieraus, daß der Prozentsatz der selbständigen Erwerbstätigen, worunter übrigens auch Betriebsleiter (Direktoren von Aktiengesellschaften u. dergl.) einbegriffen sind, sich fortlaufend vermindert und daß sich diese Verminderung namentlich seit 1909 ungemein scharf zugespitzt hat. Besonders groß ist der Rückgang in der Gruppe „Verkehr“ sowie in der Gruppe „Industrie“. In der Gruppe „Landwirtschaft“ konnte sich der Prozentsatz der Selbständigen von 1899 bis 1909 noch sehr ansehnlich erhöhen, aber seit 1909 vollzieht sich auch hier eine Wandlung. Bemerkenswert ist auch das Zusammenschrumpfen der selbständigen Existenzen im Handel. Während in 1899 unter 100 im Handel Erwerbstätigen noch 60 selbständig waren, zählte man in 1920 nur noch 41.

Bedeutung ist ferner, daß, soweit die Gruppe „Industrie“ in Betracht kommt, der Prozentsatz der Selbständigen bereits erheblich kleiner ist als die Berufszählung von 1907 für Deutschland ergab, nämlich 14,8 gegen 17,6 Prozent. In der Gruppe „Landwirtschaft“ war dagegen der holländische Prozentsatz der Selbständigen noch erheblich höher als der deutsche in 1907, nämlich 34,6 gegen 25,3. In den Gruppen „Handel“ und „Verkehr“ war das Verhältnis etwa gleich. Auch kann festgestellt werden, daß der holländische Prozentsatz der selbständig Erwerbstätigen aller Erwerbsgruppen den deutschen Prozentsatz von 1907 nahezu erreicht (23,8 Prozent in Holland gegen 22,3 Prozent in Deutschland).

Aus der eingangs erwähnten „Unfallstatistik“ der Reichsversicherungsbank interessieren hier vor allen Dingen die Übersichten über die Betriebsgrößen. Von je 100 in der Statistik berücksichtigten Unternehmungen — alle Industrie- und Verkehrsbetriebe, die Kraftwerkzeuge gebrauchen, ferner Handelsgeschäfte, Krankenhäuser usw., soweit diese Kraftwerkzeuge gebrauchen oder ein Dampfessel vorhanden ist — beschäftigten

	1908	1911	1919		1908	1911	1919
weniger als 5 Arbeiter	72,4	78,0	73,1	200 bis 499 Arbeiter	0,8	0,8	0,8
5 bis 9 Arbeiter	18,7	11,0	10,1	500 „ 999 „	0,0	0,1	0,1
10 „ 49 „	11,6	8,9	9,3	1000 u. mehr	0,0	0,0	0,1
50 „ 199 „	2,0	1,7	2,0				

Es betrug somit der Prozentsatz der	1903	1911	1919
Kleinbetriebe (weniger als 5 Personen)	72,4	78,0	78,1
Mittelbetriebe (5 bis 49 Personen)	25,3	19,9	19,4
Großbetriebe (50 Personen und mehr)	2,3	2,1	2,5

Auf den ersten Blick erscheint diese Entwicklung seit 1911 ziemlich gleichmäßig, aber das ist eine Lücke der Statistik, da diese wahrscheinlich die Kleinbetriebe vollständiger als früher erfasst. Daß sich tatsächlich hinter obigen Zahlen eine erhebliche Verschiebung verbirgt, geht aus der folgenden Übersicht hervor, die den Prozentsatz der in den drei Betriebsgrößengruppen beschäftigten Personen erkennen läßt. Es arbeiteten von 100 Beschäftigten

	1903	1911	1919
in Kleinbetrieben (weniger als 5 Personen)	15,1	14,4	11,5
= Mittelbetrieben (5 bis 49 Personen)	35,7	30,6	27,6
= Großbetrieben (50 Personen und mehr)	49,2	55,0	60,9

Mehr als 60 Prozent aller von der Statistik erfaßten Beschäftigten waren demnach in 1919 bei den 2,5 Prozent der Betriebe tätig, die oben unter „Großbetrieben“ rangieren, während die restlichen 97,5 Prozent der Betriebe noch nicht einmal 40 Prozent der Beschäftigten umfassen. Das allgemein feststellbare Vordringen des Großbetriebes trifft somit auch auf Holland zu, und zwar sind gerade die allergrößten Betriebe besonders hervorragend an der Steigerung des Prozentsatzes der in „Großbetrieben“ Tätigen beteiligt. Allein die Betriebe mit 1000 und mehr Personen, die nur 0,1 Prozent aller Betriebe darstellen, beschäftigten rund 20 Prozent der Gesamtarbeiterschaft.

Aber so stark diese Verschiebung zugunsten der Großbetriebe auch ist, in ihrer vollen Bedeutung kommt sie nicht zum Ausdruck, wenn wir den Blick nur an der prozentualen Verteilung der Arbeiter haften lassen, denn hieraus allein ist der Anteil, den die Großbetriebe an der Gesamtproduktion aller Betriebe haben, noch nicht zu erkennen. Hierauf kommt es aber an, wenn man die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Betriebsgrößengruppen richtig erkennen will. Nun hat schon Ende des vorigen Jahrhunderts der Nationalökonom Ludwig Sinzheimer errechnet, daß das Verhältnis der Produktivität des Arbeiters in Klein-, Mittel- und Großbetrieben wie 1:2:4 sei, das heißt daß ein Arbeiter in Mittelbetrieben doppelt und ein Arbeiter in Großbetrieben viermal soviel erzeuge wie ein Arbeiter in Kleinbetrieben. Wollten wir diesen Rechnungsschlüssel anwenden, so käme man unter Zugrundelegung dieses Verhältnisses für das Jahr 1919 zu den folgenden Ergebnissen:

	Prozentsatz: der Betriebe	der Beschäftigten	der Produktion
Kleinbetriebe	78,1	11,5	3,7
Mittelbetriebe	19,4	27,6	17,3
Großbetriebe	2,5	60,9	78,5

Wir kämen somit vor die ungeheuerlich anmutende Tatsache zu stehen, daß $2\frac{1}{2}$ Prozent aller Betriebe mit rund 80 Prozent an den gesamten Produktionsergebnissen beteiligt sind. Legen wir uns auf die so errechneten Ziffern nicht absolut fest, so muß doch auch erwogen werden, ob die von Sinzheimer errechnete Spannung im Produktivitätsgrad der drei Betriebsklassen nicht zum Teil eine Erweiterung zugunsten der Großbetriebe erfahren hat, denn wenn auch die Kleinbetriebe in steigendem Maße dazu übergehen, sich mechanischer Werkzeuge und künstlicher Triebkraft zu bedienen, so steht

doch wohl außer Zweifel, daß die großen, die Produktionsmethoden teilweise geradezu revolutionierenden Erfindungen in Maschinenbau, Chemie, Verkehr usw. in allererster Linie den Großbetrieben zugute gekommen sind.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden: Industrie, Handel und Verkehr entwickeln sich in Holland in aufsteigender Linie, während die Landwirtschaft rasch an Bedeutung zurückgeht. Gleichzeitig vermindern sich fortwährend die selbständig Erwerbstätigen, was auf eine fortschreitende Proletarisierung der Bevölkerung hinweist. Parallel mit dieser Entwicklung zeigt sich eine rapide Verschiebung zugunsten der Großbetriebe, die eine stets dominierender werdende Stellung in der Wirtschaft Hollands einnehmen.

Besonders festzuhalten ist hierbei: die Tendenzen dieser allgemeinen Entwicklung, die ja im allgemeinen seit mehreren Jahrzehnten zu erkennen sind, heben sich seit 1909 durch ganz außerordentliche Schärfe hervor. Diese Feststellungen sind nicht nur für Holland von großer Wichtigkeit, sondern auch für andere Länder. Mit besonderem Interesse ist das Ergebnis der im Vorjahre in Deutschland vorgenommenen Berufs- und Gewerbebezahlung zu erwarten, um der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des deutschen Volkes seit der letzten Berufstatistik von 1907 weiter nachgehen zu können.

Die Rückwirkungen des Genter Systems in der Tschechoslowakei

Josef Belina (Aussig)

Bereits am 19. Juli 1921 wurde durch das tschechoslowakische Parlament das Gesetz über den Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung, kurz das Gesetz über das Genter System genannt, beschlossen. Seine Inkraftsetzung verzögerte sich indessen, weil die Zahl der Arbeitslosen ebenso wie die Dauer der Arbeitslosigkeit eine derart ausgedehnte war, daß die Beschränkung auf die statutarischen Unterstützungen der Gewerkschaften mit einem 100prozentigen staatlichen Zuschlag geradezu einer wirtschaftlichen Katastrophe gleichgekommen wäre. Betrug doch fast unmittelbar nach erfolgter Genehmigung des Gesetzes die Zahl der Arbeitslosen 110 000, um dann im furchtbaren Krisenwinter 1922/23 auf 441 075 zu steigen. Bis Oktober 1923 sank zwar die Zahl in scharfem Tempo bis auf 176 333, der Winter brachte aber wieder einen Anstieg auf 195 872 im Februar 1924, dann eine Senkung auf 69 965 im November 1924. Bei diesem Arbeitslosenstand glaubte die Regierung die Verantwortung für die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 19. Juli 1921 übernehmen zu können. Mit dem 1. April 1925 begann die Wirksamkeit des Gesetzes, die Arbeitslosenziffer betrug damals 48 070. Über den wesentlichen Inhalt des Gesetzes haben wir bereits berichtet. Es setzt fest, daß Arbeitsloserunterstützung nur jener Arbeiter erhält, der gewerkschaftlich organisiert ist, und zwar in Form eines staatlichen Zuschlages in der gleichen Höhe und während der gleichen Dauer, wie seine Gewerkschaft ihre statutarische Unterstützung bezahlt. Grundsätzlich spricht das Gesetz von 100 Prozent der gewerkschaftlichen Unterstützung, in Anbetracht des vorhandenen wirtschaftlichen Notstandes wurde jedoch durch Regierungsverordnung für jene Arbeiter, die länger als fünf Jahre gewerkschaftlich organisiert sind, ein provisorischer

Staatsbeitrag von 150 Prozent der Unterstützung zuerkannt, dessen Wirksamkeit am 31. Dezember 1926 erlöschen soll, dessen Verlängerung bis 31. Dezember 1927 jedoch bereits vom Verbandstag des Metallarbeiterverbandes ausgesprochen wurde.

Die Frist der Wirksamkeit des Gesetzes ist noch etwas kurz, immerhin genügt aber die bisherige Praxis von 14 Monaten zu einigen Feststellungen, an denen die weitere Praxis wohl kaum etwas ändern wird. Vor allem ist das Genter System unter den gegenwärtigen Verhältnissen für den Staat ein glänzendes Geschäft. Vor dem Genter System bestand ein mehrfach geändertes Gesetz über die Arbeitslosenunterstützung durch den Staat. Vom Jahre 1918 bis Ende des Jahres 1924, also in 6 Jahren wurden 1171 Millionen Kronen, also nahezu 150 Millionen Reichsmark an staatlichen Unterstützungen ausbezahlt, für die ersten drei Monate des Jahres 1925, da das Genter System noch nicht in Kraft war, etwa 35 Millionen Kronen, für die restlichen neun Monate des Jahres 1925 aber nur 5 Millionen. Selbst wenn man in Betracht zieht, daß im Januar 83 631, im Februar 79 920 und im März 71 884 Arbeitslose gemeldet waren, im April aber nur noch 48 070, wobei der Monatsdurchschnitt etwa 43 000 ausmachen mag, so müßte doch mindestens pro Quartal die Hälfte der 35 Millionen, also 17½ Millionen, für drei Vierteljahre schon rund 54 Millionen bezahlt worden sein. Der Staat hat also durch die Einführung des Genter Systems in 9 Monaten nicht weniger als rund 50 Millionen Kronen an den Arbeitslosen erspart. Man kann aber füglich sagen, daß diese Ersparnis noch eine größere ist. Die rasche Senkung der Arbeitslosenziffer von 72 000 im März auf 48 000 im April entspricht sicherlich nicht mehr Tatsachen, vielmehr dürfte sich ein erheblicher Teil der Arbeitslosen nicht mehr gemeldet haben, weil sie mangels einer Organisationszugehörigkeit ohnehin keinen Unterstützungsanspruch hatten.

Dabei war eine erschreckend große Anzahl von Fällen als dauernde Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Der Metallarbeiterverband in der tschechoslowakischen Republik hatte zum Beispiel vom 1. April bis 31. Dezember 1925 insgesamt 2420 Arbeitslosenfälle aufzuweisen, von denen 402, also ein Sechstel das statutarische Höchstmaß der Unterstützung in der Dauer von 12 Wochen bezog. Es ist anzunehmen, daß auch damit ihre Arbeitslosigkeit nicht beendet war, sondern weiter dauerte, ohne daß sie irgendwoher eine Unterstützung bekommen hätten. 1156 Fälle betrafen eine Arbeitslosigkeit bis zu drei Wochen, man wird aber mit der Annahme nicht fehlgehen, daß es sich hier nicht um wirklich Arbeitslose, sondern zumeist um periodisch von der Arbeit aussetzende Arbeiter gehandelt hat, die unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die Unterstützung beziehen können.

Erschreckend ist aber die Tatsache, daß die erhoffte Agitationswirkung der Beschränkung der Arbeitslosenunterstützung auf gewerkschaftlich organisierte fast vollständig ausgeblieben ist. Zwar hat der Metallarbeiterverband in der tschechoslowakischen Republik, um bei diesem Beispiel zu bleiben, in den Jahren 1924 und 1925 über 32 000 Mitglieder neu aufgenommen, aber der wirkliche Zuwachs an Mitgliedern beträgt für die gleiche Zeit nur etwas über 4000, und nimmt man besonders das Jahr 1925 zum Beispiel, so sind die Verhältnisse noch schlimmer. Da betrug der Zuwachs 1147, während

17.200 Neuaufnahmen zu verzeichnen waren. Nicht einmal 10 Prozent der Beigetretenen konnten als wirkliche Mitgliederzunahme gebucht werden. Die Tatsache der schlechten Organisation und der damit verbundenen Folge, daß die Arbeitslosen keine Unterstützung erhalten, drückt sich am klarsten im Verhältnis der Arbeitslosenziffer und der Zahl der Unterstützungen aus. Von 48.070 gemeldeten Arbeitslosen im April 1925 bezogen nur 2655 die Unterstützung. Das Verhältnis besserte sich allerdings, so daß im Dezember 1925 von 48.384 gemeldeten Arbeitslosen 17.196 die Unterstützung bezogen, wohl als Folge der inzwischen eingetretenen Genußberechtigung, aber auch so bleibt die Tatsache zu verzeichnen, daß rund zwei Drittel der Arbeitslosen nicht organisiert sind und daher keine Unterstützung erhalten. Wenn aber die Arbeiter im Bewußtsein des Verlustes der Unterstützung trotzdem die Gewerkschaft meiden, so muß hier irgendwo ein Fehler sein. Dieser Rechenfehler, dessen Nichtbeachtung vielfach die Gewerkschaften verleitet, für die Inkrustierung des Genter Systems zu wirken, liegt offenbar darin, daß der Arbeiter, der der Gefahr einer dauernden Arbeitslosigkeit ausgesetzt ist, sich sagt, daß ihm die 12 oder 13 Wochen Unterstützung, die das Gesetz maximal zuläßt und die ohnehin eine starke Belastung der Gewerkschaften darstellen, nicht allzu viel helfen. Andererseits aber zeigt sich deutlich, daß man mit Zwangsmaßnahmen die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation nicht in die Köpfe der Arbeiter hämmern kann. Hier vermag nur ständige Aufklärungsarbeit zu helfen und erst, wenn die notwendigen geistigen Voraussetzungen da sind, kann das Genter System als Schlüsselstein darüber gesetzt werden.

Eine sehr unerfreuliche Begleiterscheinung des Genter Systems war und ist auch der Konkurrenzkampf der Gewerkschaften um die Mitglieder, der vielfach von den eigentlichen Kampfzielen ablenkt. Viele Gewerkschaften setzen nunmehr ihre ganze Agitationskraft auf die Ausgestaltung der Arbeitslosenunterstützung, um die Mitgliedschaft möglichst lockend darzustellen. Daß dann dabei die Kampffähigkeit geschmälert wird, ist leicht einzusehen, weil erhebliche Mittel für die Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung bereitgestellt werden müssen, andererseits aber durch die besondere Aufmerksamkeit, die der Arbeitslosenunterstützung gewidmet wird, Elemente in die Gewerkschaften gezogen werden, denen die eigentlichen Kampfziele keineswegs das wichtigste sind. Besonders bei der herrschenden Zersplitterung der tschechoslowakischen Gewerkschaftsbewegung, die sich auf vier starke Gruppen verteilt, von den verschiedenen Splittersonorganisationen der Patentkreuzler, Christlichsozialen, Faschisten, tschechischen Nationaldemokraten usw. ganz zu schweigen, ist gerade diese Gefahr eine größere, als man zunächst denkt. Es sind Fälle vorgekommen, wo eine Organisation die Herausgabe des Unterstützungsreglements der konkurrierenden Gewerkschaft abwartete und es dann mit einigen Unterstützungsverbesserungen als eigenes Reglement herausgab. Daß dadurch die Organisationsmoral und die Erkenntnis von der Bedeutung der Gewerkschaft als Kampforganisation nicht gestärkt wird, ist wohl ziemlich klar.

So kann man zusammenfassend sagen, daß die Inkrustierung des Genter Systems in der Zeit der Dauerkrise weder für die Arbeiterschaft im allgemeinen noch für die Gewerkschaften im besonderen einen Segen bedeutet

hat. Der Ruf nach Beseitigung des Gesetzes, der sich hier und da erhebt, ist wohl übertrieben, eine Änderung scheint hingegen notwendig und dringlich zu sein. Sie müßte zunächst einmal darin bestehen, daß den Gewerkschaften, die einer Reihe schikanöser Kontrollmaßnahmen der staatlichen Verwaltung unterliegen und die nun die ganze Last der Verwaltung der Arbeitslosenunterstützung tragen müssen, ein entsprechender Kostenanteil an den Verwaltungsausgaben, der vielleicht pro Unterstüßungsfall pauschal berechnet werden könnte, zugewiesen wird. Sodann aber muß der vorübergehende außerordentliche Staatsbeitrag von 150 Prozent für die mehr als fünf Jahre Organisierten vorläufig mindestens bis 31. Dezember 1927 verlängert werden, wobei auch diese Forderung mit dem Vorbehalt zu verknüpfen ist, daß bei andauernder Krise ein weiteres Provisorium möglich ist. Schließlich aber kann füglich verlangt werden, daß der Staat anderswo sparen als ausgerechnet bei den Notleidendsten, den Arbeitslosen. Den Gewerkschaften kann nicht wohl zugemutet werden, daß sie über ein bestimmtes Maß hinaus die Bürde der Arbeitslosenunterstützung tragen.

Solange aber das gegenwärtige System besteht, ist es eine Aufgabe der Gewerkschaften, mit allen Kräften dafür zu wirken, daß den Arbeitern, die infolge der langjährigen Zerfetzungsarbeit bestimmter politischer Kreise das Vertrauen in die Gewerkschaften und damit in ihre eigene Kraft verloren haben, wieder die Notwendigkeit einer straffen und einheitlichen Gewerkschaft durch unermüdlige Aufklärungsarbeit gezeigt wird.

:::

:::

:::

Bodenreform

Carl Marchionini (Leipzig)

I.

Das Volksbegehren für entschädigungslose Enteignung der Fürsten hat die Bevölkerung wieder auf die ungleiche Verteilung des Bodens in Deutschland hingewiesen. Ehemalige Fürsten verfügen oder verlangen über hunderttausende Hektar Ackerland und Wälder. Wenige Familien besitzen weite Strecken des Bodens, des kostbarsten Gutes des deutschen Volkes. Und nicht die Fürsten allein, nein, auch die Nachkommen des früheren Feudaladels sind Eigentümer vieler Güter. Einzelne „Herrschaften“ nennen bis über 80 Güter ihren Besitztum. Eine fürstliche Dame aus Thüringen besitzt allein 75 Rittergüter. Demgegenüber gibt es Millionen „Betriebe“ unter einem Hektar. Eine Million Betriebe ist ein bis drei Hektar groß. Nach Professor Brentano gibt es in Deutschland 1 180 368 Betriebe von 5 Hektar und mehr und 5 068 507 Betriebe unter 5 Hektar. Daß diese Bodenverteilung auf die Dauer nicht zu halten ist, darüber sollten sich auch die Besitzenden klar sein. Sie ist auch unvereinbar mit der Reichsverfassung vom 11. August 1919, nach der die Verteilung und Nutzung des Bodens von Staats wegen in einer Weise überwacht werden soll, die Mißbrauch verhütet. Ist es nicht Mißbrauch, wenn eine Frau 75 Güter besitzt, während Millionen Kleinbauern so wenig Land haben, daß der Ertrag des Bodens nicht mal ihre Familien ernährt.

Wir haben in Deutschland auf dem Lande Besitzverhältnisse, wie sie zum

Teil in Frankreich vor der großen Revolution vorhanden waren, und die auch die armen Landbewohner schließlich zu der großen Umwälzung getrieben haben. In Rußland bestanden ebenfalls die ungerechtesten Zustände auf dem Gebiete der Bodenverteilung. Es ist bekannt, wie man jahrzehntlang versucht hat zu reformieren, wie die Herrschenden nichts zustande brachten, wie dann die Revolutionen kamen und wie schließlich die Bauern gewaltsam eine andere Bodenverteilung vornahmen. Diese russische Revolution hat genau wie die französische Revolution auf die Nachbarländer ihre Wirkung nicht verfehlt. Hier wurde auf gesetzlichem Wege eine Bodenreform vorgenommen. Fast alle Agrarländer des Ostens und Südostens versuchten die Ansprüche der Bauern zu erfüllen. Zahlreiche große Güter sind hier aufgeteilt worden. In Deutschland ist, abgesehen von der Siedlungsgesetzgebung und der darauf erfolgten sehr mäßigen Siedlung, alles beim alten geblieben. Wir erfreuen uns auf politischem Gebiete des demokratischen Wahlrechts für alle Parlamente und Gemeinden, wir wählen den Präsidenten der Republik, wir haben Volksbegehren und Volksentscheid, aber auf wirtschaftlichem Gebiete haben wir noch den Feudalismus auf dem Lande in Gestalt des Verfügungsrechtes einzelner Personen über ungeheure Landflächen. Und man weiß, daß wirtschaftliche Macht auch politische Macht ist, daß die Besitzer großer Strecken Landes auch einen gewaltigen politischen Einfluß auf die Bewohner, die Arbeiter dieser Flächen haben — trotz des demokratischen Wahlrechts. Das Volksbegehren war auch nach dieser Richtung ein vorzügliches Anschauungsmittel.

Die Besitzverhältnisse sind unhaltbar einmal aus politischen, dann aus sozialen und nicht zu guter Letzt aus wirtschaftlichen Gründen. Auf die eine politische Seite haben wir schon hingewiesen. Sie ist wichtig genug. Der Terror, der bei den Wahlen ausgeübt wird, ist nicht das einzige, was wir anzuführen haben. Die feudalen Herrschaften sind, solange sie über ihren gewaltigen Besitz unumschränkt verfügen, eine ständige Gefahr für die Republik, für die politischen Rechte der Arbeiterklasse. Die über weite Länderstrecken verfügenden feudalen Herrschaften haben mit ihrem Besitz wahrlich Mißbrauch genug getrieben, so daß wir uns mit gutem Recht auf die Reichsversammlung vom 11. August 1919 berufen können, wenn wir eine Änderung verlangen.

Dann eine soziale Seite, die überaus wichtig für die Arbeiterklasse ist. Wir haben in Deutschland zwei Millionen Erwerbslose, unter denen sich auch viele Landarbeiter befinden. Und wer wird zum Teil auf den Gütern der Großgrundbesitzer beschäftigt? Polnische Landarbeiter sind hier in großer Zahl zu finden. Nach der „Leipziger Abendpost“, die aus „nationalen“ Gründen dagegen protestiert, kamen im Jahre 1925 nach Ostpreußen 7000 Polen, nach Pommern 25 000, nach Schlesien 15 000, nach Brandenburg 17 000, nach Sachsen und Südwestdeutschland 40 000, nach Mecklenburg 20 000, zusammen 130- bis 140 000 Polen. Etwa 100 000 Polen sind während des Winters in Deutschland geblieben. Nun sind wir nicht etwa grundsätzlich gegen die Beschäftigung von Ausländern. Nach den Beschlüssen der Internationalen Landarbeiter-Föderation vom Jahre 1924 darf aber die Beschäftigung ausländischer Arbeiter nicht den sozialen Fortschritt hindern, und ausländische Arbeiter dürfen nur in einer Zahl beschäftigt werden,

die dem dringenden Bedürfnis der einheimischen Wirtschaft entspricht. Der ausländische Arbeiter muß den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen unterliegen wie der einheimische Arbeiter.

Der deutsche Großgrundbesitzer denkt nicht daran, sich nach diesen Richtlinien zu richten. Er holt den Polen, weil er billiger ist und sich mehr ausbeuten läßt. Den deutschen Arbeiter wirft er auf die Straße. Und die deutschen Behörden legen ihm gegenüber ein überaus schwächliches Verhalten an den Tag. Wer viele tausende Hektar Land besitzt, ist König in seinem Reich — mag Berlin beschließen, was es will. Wir sehen das auch am Steuerzahlen. 60 Prozent der Großgrundbesitzer bezahlen keine Einkommensteuer. Zum Teil werden ihnen bis 6000 Mk. für den Haushalt einkommensteuerfrei gelassen. Wo werden dem Kleinbauern solche Vergünstigungen eingeräumt? Und schließlich die wirtschaftliche Seite. Die feudalen Herren können mit ihrem Besitzum machen, was sie wollen. Im Kriege, als wir hungerten, konnte einer dieser Herren dem preußischen Minister des Innern schreiben: „Ich bestelle 500 Morgen überhaupt nicht und viele machen es ebenso.“ Diese Landesverrat wurde nicht verfolgt, aber wenn hungernde Frauen und Männer aus Empörung über die Meheleien an der Front Flugblätter gegen den Krieg verbreiteten, schritt die Justiz ein. Wir befinden uns jetzt in einer Agrarkrise, die mehr eine Absatzkrise ist, weil Millionen Menschen nicht die erforderlichen Nahrungsmittel kaufen können. Der Roggen ist schwer verkäuflich. Was ist die Folge? Eine Einschränkung der Produktion droht uns, die das Elend in Deutschland noch vergrößert. Geht der Großlandwirt zur extensiven Wirtschaft über, so nimmt er dem Gewerbe und der Industrie noch weniger Produkte als bisher ab, und das Resultat ist Vermehrung der Zahl der Erwerbslosen. Die Großlandwirte können ohne weiteres die Produktion einschränken.

In einem Kulturstaat ist es auf die Dauer unmöglich, daß einige tausend Personen das unbeschränkte Verfügungs- und Besitzrecht über einen großen Teil des Grund und Bodens haben. Das erkennt man auch in bäuerlichen und bürgerlichen Kreisen an. Es gibt in der deutschen Republik bereits eine starke bürgerlich-bäuerliche Bewegung, die auf eine Bodenreform ausgeht. Dazu kommen noch die bekannten Forderungen der Sozialdemokratie. Auch die Kommunisten erstreben eine Umgestaltung der Besitzverhältnisse auf dem Lande. Die Arbeiterschaft in den Städten hat besonders verfolgen können jene Bewegung, die sich mehr auf die Umgebung der Großstädte erstreckt und die hier Kleingärten, Gartenstädte schaffen will, die Bodenspekulation beseitigen sowie eine zeitgemäße Besteuerung der Bodenrente erreichen will.

Dann gibt es wieder Kreise, die vor allem kleinbäuerliche Betriebe errichten und die sogar, um genügend Land für diese Zwecke zu erhalten, die ländlichen Großbetriebe aufteilen wollen. Es sind auch nach dem Kriege derartige Versuche gemacht worden.

Es ist selbstverständlich, daß die moderne Arbeiterbewegung nur eine Bodenreform unterstützen und betreiben kann, die mit ihren sozialistischen Zielen in Einklang zu bringen ist. Die Bodenreform der Arbeiterklasse darf nicht eine technisch und wirtschaftlich rückständige sein. Sie muß daher vor allem den rationell betriebenen und leistungsfähigen Großbetrieb erhalten und ihm noch die Möglichkeit geben, daß er weitere Fortschritte erzielen kann.

Dieser Großbetrieb ist und bleibt die Grundlage der Ernährung des städtischen Proletariats. Daneben können aber auch Bedürfnisse der Kleinbauern nach mehr Land befriedigt werden. Es kann Land für Pächter, für Arbeiter bereitgestellt werden.

Wir denken nicht daran, den Kleinbetrieb auf dem Lande zu erdroffeln. Er wird noch sehr lange bestehen bleiben, und solange Millionen Kleinbauern auf ihrer Scholle arbeiten und leben wollen, hat ihr jede Gesellschaftsordnung, mag sie kapitalistisch oder sozialistisch sein, das Recht hierzu einzuräumen. In der Welt des Kapitalismus hat man sich freilich um den Kleinbauern wenig gekümmert. Die Bodenreform des Sozialismus dagegen soll ihm die Lage erleichtern und Grund und Boden beschaffen.

Diese Ziele verfolgt auch ein Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion über die Bodenreform, der bereits 1923 dem Reichstage zugegangen. Die bürgerlichen Parteien wollen die Bodenreform, dies heiße Eisen nicht anfassend, deshalb haben sie die Beratung des Antrages bisher zu verhindern gewußt. Dieser Antrag will nicht nur die Besitzverhältnisse auf dem Lande einer gründlichen Umgestaltung unterziehen, er will auch die Pachtschutzgesetze ausbauen, die Kleingärten schützen, die Gemeinden verpflichten, für Heimstätten- und Gartenland zu sorgen.

Auf die Dauer wird die Beratung der Bodenreformgesetzentwürfe nicht zu verhindern sein. Es ist bezeichnend, daß die deutschnationale Reichstagsfraktion bereits im Reichstage einen Antrag eingebracht hat, eine Reichstreuhandstelle für ländliche Siedlung zu errichten, die die Verteilung von Reichsmitteln zur Förderung der ländlichen Siedlung überwachen soll. Das Reich soll dieser Anstalt 120 Millionen Mark zur Verfügung stellen.

Daß die jetzige Reichstagsmehrheit eine Bodenreform vornimmt, die unseren Ansprüchen genügt, ist ausgeschlossen. Sie wird, wenn die Bodenreform zur Beratung steht, versuchen, für die Großbesitzer auf dem Lande hohe Abfindungssummen herauszuschlagen. Sie wird die Bodenreform zu einem vortrefflichen Geschäft für die Großlandwirte gestalten. Das muß selbstverständlich verhindert werden. Ist der Grund und Boden mit hohen Abgaben belegt, so hat der Kleinbauer, der Siedler davon keinen Nutzen. Dann muß er weiter für die hohen Herrschaften fronen, und das soll ja gerade verhindert werden. Schon dieser eine Hinweis sagt uns, wie wichtig die Frage der Bodenreform ist, die uns zweifellos in den nächsten Jahren beschäftigen wird.



Die reale Kaufkraft des Lohnes

Julian Vorwardt (Berlin)

Ein interessantes Experiment hat der Ortsausschuß des ADGB zu Düsseldorf gemacht. Er hat aus drei verschiedenen Gewerbszweigen die Höhe der Geldlöhne 1914 und 1925 verglichen mit dem, was man in den beiden Jahren für die jeweiligen Summen kaufen konnte bzw. wie lange Zeit der Arbeiter in jedem der beiden Jahre arbeiten mußte, um diejenige Geldsumme zu erwerben, die nötig war, um beidemal dieselben Gegenstände zu kaufen. Da zeigte sich denn, daß der 1925 scheinbar viel höhere Lohn in Wahrheit tiefer, sogar beträchtlich tiefer stand als 1914. Es betrug der Geldlohn in Düsseldorf:

	1914	1925		Zunahme
Brauer	61	92 Pf. die Stunde		51 Prozent
Straßenbahner	43	81 " " "		88 "
Lithograph	84	135 " " "		61 "

Auf den ersten Blick eine enorme Steigerung des Lohnes. Aber wie stand es um die Kaufkraft? Die Vergleichsgegenstände waren: 1 Paar Straßenschuhe, 1 Paar Arbeitstiefel, 1 Arbeitshemd, 1 Anzug, 1 Arbeitshose, 1 Paar wollene Strümpfe. Um diese 6 Gegenstände in gleicher Qualität zu kaufen, mußten arbeiten:

	1914	1925	1925 mehr
der Brauer	97 Std. 5 Min.	154 Std. 20 Min.	59 Prozent
" Straßenbahner	137 " 50 "	175 " 45 "	28 "
" Lithograph	70 " 30 "	145 " 30 "	50 "

Mithin war der Lohn 1925		scheinbar höher	real niedriger
beim Brauer		um 51 Prozent	um 37 Prozent
" Straßenbahner		" 88 "	" 22 "
" Lithographen		" 61 "	" 33 "

Es wäre zu wünschen, daß das Beispiel des Düsseldorfser Ausschusses recht viel Nachahmung fände. Denn vorläufig sind die Ermittlungen natürlich zu vereinzelt und auch zu wenig umfassend, um weitgehende Schlüsse daraus zu ziehen. Es müßten mehr Arbeiterkategorien und besonders auch mehr Bedarfsartikel einbezogen werden, womöglich der gesamte Lebensbedarf. Vorläufig hat die Berechnung nur den Wert eines interessanten und hoffentlich bahnbrechenden Versuchs. Liegen erst viele derartige Resultate vor, dann werden wir die Möglichkeit haben, die Fehler der amtlichen Statistik zu korrigieren und ihre Lücken zu ergänzen.

Inzwischen gibt es aber doch eine Möglichkeit, die reale Kaufkraft der deutschen Arbeitslöhne in größerem Maßstabe, wenn auch nicht genau zu berechnen, so doch sinnfällig zu veranschaulichen.

Die amtliche Statistik verzeichnet regelmäßig die Durchschnittslöhne von 12 der wichtigsten Industriezweige, nämlich: Bergbau, Metall-, chemische Industrie, Bau-, Holzindustrie, Papierfabrikation, Textilindustrie, Brauerei, Backwaren, Buchdruck, Kartonnagen und Eisenbahn. Der höchste in diesen Industrien gezahlte Wochenlohn (einschließlich der sozialen Zulagen für Ehefrau und zwei Kinder) betrug im Januar und Februar d. J. 55 Mk., der niedrigste 25 Mk., der Durchschnitt 46 Mk. für gelernte und 34 Mk. für ungelernete Arbeiter. Bis zum April sind in diesen Löhnen keine nennenswerten Änderungen eingetreten.

Viel niedriger stehen die Löhne der Landarbeiter. Nach der „Gewerkschaftszeitung“ betragen sie Ende März d. J. höchstens 25 Mk., Mindestlohn 15 Mk., Durchschnitt 19 Mk. pro Woche, wobei sämtliche Naturalbezüge eingerechnet sind. Die Angaben der amtlichen Statistik stimmen hiermit überein.

Um nun die reale Kaufkraft dieser Geldsummen zu ermessen, müßten wir die Preise des notwendigen Lebensunterhalts daneben setzen. Die jedoch erfahren wir nicht. Wir müssen Umwege einschlagen, um sie zu ermitteln.

Im Februar und März 1926 soll der Index der Lebenshaltungskosten im Reichsdurchschnitt auf 138 gestanden haben, das heißt die Lebenshaltung soll um 38 Prozent teurer gewesen sein als vor dem Kriege. Keiner von uns kann das glauben. Bei unseren täglichen Einkäufen stoßen wir kaum auf

einen Gegenstand, der nicht wenigstens doppelt so viel kostet wie 1913. Kleidung kostet 3- bis 4mal soviel usw. Das wären also 100 bis 200 Prozent und noch mehr Verteuerung. Nur daß man aus so unbestimmten Eindrücken nichts schließen kann. Aber wir haben auch festere Stützen. Für Berlin gibt die amtliche Reichsstatistik im Februar und März 1926 den Index der Lebenshaltung auf 127,2 an, die Berliner städtische Statistik dagegen verzeichnet 142,2. Das sind 15 Punkte oder 12 Prozent mehr. Mindestens diese 12 Prozent werden wir auf die Angaben des Statistischen Reichsamts noch drauffschlagen müssen und kommen so auf einen Reichsdurchschnitt von 155, der sicherlich noch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Mindestens um 55 Prozent ist demnach heute die Lebenshaltung in Deutschland teurer als vor dem Kriege. Aber wieviel ist das in baren Summen ausgedrückt?

Als im Februar 1920 die Statistik der Lebenshaltungskosten ihren Anfang nahm, umfaßte sie zunächst nur den Mindestbedarf an Nahrung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Der sollte angeblich für eine Familie mit 3 Kindern vor dem Kriege 22,56 Mk. pro Woche gekostet haben. Diese Zahl war falsch, das wurde Ende 1924 amtlich zugegeben, und seit Februar 1925 hat man sie erhöht. Aber um wieviel, das wird geheim gehalten! Nehmen wir, um uns vor Übertreibung zu hüten, an, die richtige Zahl sei 25 Mk.

Diese Summe nun, wie gesagt, umfaßt nur Nahrung, Wohnung und Beleuchtung. Seit Februar 1925 hat man noch Verkehr und „sonstigen Bedarf“ hinzugenommen, wobei der „sonstige Bedarf“ wiederum nur Reinigung, Körperpflege und Bildung umfaßt. Da fehlt also noch mancherlei, wie zum Beispiel Genußmittel und Erholung, die ja schließlich ebenfalls zum notwendigen Bedarf eines Kulturmenschen gehören. Außerdem fehlen Steuern und soziale Abgaben, die heute in Deutschland viel größer sind als vor dem Kriege.

Nach den im Februar 1925 veröffentlichten Angaben* machen Nahrung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung zusammen rund 80 Prozent desjenigen Bedarfs aus, den die Statistik heute umfaßt. Wir müssen demnach zu obigen 25 Mk. ein Viertel = 6,25 Mk. hinzurechnen und erhalten dann 31,25 Mk. als diejenige Summe, welche der Mindestbedarf (ohne Genußmittel und Erholung) vor dem Kriege gekostet hat. Heute ist das alles um 55 Prozent teurer, kostet also 48,45 Mk. pro Woche. Dazu für Steuer und soziale Abgaben 10 Prozent — da die Steuer allein für eine Familie mit drei Kindern 6 Prozent des Lohnes beträgt —, macht 53,30 Mk. pro Woche als Kosten des notwendigen Lebensunterhalts in der Gegenwart. Dabei können wir ganz sicher sein, nicht zu hoch, sondern zu niedrig zu rechnen, wahrscheinlich sogar viel zu niedrig. Denn abgesehen von all den Einschränkungen, die wir schon gemacht haben, ist es kaum zu glauben, was für Dinge die amtliche Statistik nicht zum notwendigen Bedarf rechnet. Unter Kleidung zum Beispiel rechnet sie, nach der neuen, seit Februar 1925 verbesserten Methode, für Mann, Frau und drei Kinder (darunter eins von 1½ Jahren) jährlich: 1 Männeranzug, 1 Frauenkleid, 1 Knabenanzug, 1 Mädchenkleid, 2 Blusen. Das ist alles (abgesehen von Hemden, Strümpfen und Schuhen). Keinen Hut, keine Mütze, keine Handschuhe, keine Reparaturen, kein Bettzeug, keine Hand-

* Reichsarbeitsblatt 1925, Nr. 9/10, S. 156.

tücher! Dies alles fehlt in der Rechnung, und schon beläuft sie sich auf 53,30 Mk. pro Woche.

Nicht einmal der bestbezahlte deutsche Arbeiter kann mit seinen 55 Mk. pro Woche das wirkliche Existenzminimum bezahlen. Wie aber leben die Massen derer, die nur 46 Mk. oder gar 25 Mk. beziehen? Wie leben die Landarbeiter mit ihren 19 Mk.?

So sieht es aus um die reale Kaufkraft des Lohnes derjenigen deutschen Arbeiter, die noch Beschäftigung haben. Für die Arbeiterklasse insgesamt liegen die Dinge noch schlimmer, weil man die Erwerbslosen einberechnen muß. Darüber ein andermal.

Zurück zum Merkantilismus

Tony Sender

Während in den letzten Jahren mit dem Erstarken der Reaktion auf sozialpolitischem Gebiete immer mehr die Rufe sich mehrten, die sich gegen jeden staatlichen und gesetzgeberischen Eingriff zur Regelung der Arbeitsbedingungen zur Wehr setzten, während man gerade diesen wirtschaftlich Schwachen gegenüber plötzlich sich auf das Prinzip des Manchesterturns, des „laissez faire — laissez aller“ (Laßt alles gehen, wie es will) besann, hat in den letzten Monaten eine Bewegung eingesetzt, die den wirtschaftlich Starken, den Unternehmern gegenüber gerade das entgegengesetzte Prinzip eines Neomerkantilismus angewandt wissen will, das Prinzip einer staatlichen Förderung und Stützung der Unternehmungen. War in den Anfängen der Entstehung der Manufaktur staatliche Stütze zum Teil berechtigt und notwendig, so bedeutet sie heute im Stadium des Hochkapitalismus freilich etwas ganz anderes. Industrialismus und Kapitalismus sind heute auf einer Höhe der Entwicklung angelangt, daß sie häufig dem Staate als der Stärkere gegenüberstehen. Als daher in den Jahren des Krieges und der Nachkriegszeit auf den verschiedensten Gebieten der Wirtschaft zu einer gesetzlichen Regelung übergegangen werden mußte, hat sich das Unternehmertum mit wachsendem Erfolge dagegen gewehrt und nun längst wieder die „Freiheit der Wirtschaft“ durchgesetzt. Dem starken Willen großer Massen des arbeitenden Volkes nach Sozialisierung trat man mit der Behauptung entgegen, daß der Staat sich nicht in die Wirtschaft einzumischen habe, sondern diese vollkommen der freien Initiative der privaten Unternehmer überlassen werden müsse; nur in dieser völlig freien Entwicklungsmöglichkeit der Privatinitiative und der völlig unabhängigen Aktivität des Unternehmers liege die Gewähr für eine Wirtschaftsblüte.

Und heute? Die Fesseln jeglicher Zwangswirtschaft sind beseitigt, die Sozialisierung konnte nicht durchgesetzt werden, die Unternehmer haben also die volle Freiheit vor Eingriffen des Staates, die sie so laut und eindringlich als ihr Ziel verkündet hatten. Sind sie dieser Freiheit froh geworden?

Das Gegenteil ist's, was wir seit einigen Monaten täglich erleben. Der Kapitalismus ist in einer schweren Krise. Insbesondere die europäische Wirtschaft sieht sich vor dem Scherbenhaufen ihrer imperialistischen Kriegspolitik. Deutschlands Wirtschaft ist hiervon und außerdem von innerdeutschen Krisenursachen doppelt schwer betroffen. Anstatt nun die so heiß erstrebte Be-

wegungsfreiheit mit aller Kraft auszunutzen, erleben wir, daß alle Zweige der deutschen Wirtschaft plötzlich einen Wettlauf antreten, um die Hilfe des Staates gegen alle Schwierigkeiten dieser kapitalistischen Krise anzurufen. Im vorigen Sommer begann es mit dem stürmischen Verlangen aller Kreise von Industrie und Landwirtschaft nach staatlichem Schutz der heimischen Produktion durch riesige Mauern des Hochschutzzolles. Sie hatten Erfolg — und der Appetit kam beim Essen! Freilich versuchte man, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit nicht allzu sehr in Anspruch zu nehmen, hatte doch die Kampagne gegen die Zölle nach und nach manchen zum Nachsinnen gebracht.

So verstand man es in schlauer Weise, einen Paragraphen der Haushaltsordnung des Reichstags auszunutzen, der besagt, daß die Reichsregierung ermächtigt sein soll, nur mit Genehmigung des Haushaltsausschusses Ausfallbürgschaften in solchen Fällen zu übernehmen, in denen es sich um Kriegsfolgen handelt und durch die Garantie des Reiches sonst entstehende Staatsausgaben vermieden werden können. Sind gegen diese Bestimmung der Haushaltsordnung schon an sich prinzipielle Bedenken zu erheben, weil nicht einzusehen ist, warum zur Übernahme derartiger Verpflichtungen des Reiches die öffentliche Kontrolle des Plenums ausgeschaltet werden muß, so kann gegen den Mißbrauch dieser Ordnung, wie er sich in den letzten Monaten herausgebildet hat, gar nicht scharf genug protestiert werden. Jedesmal, wenn ein größeres Privatunternehmen von der Pleite bedroht ist, versucht man es, diese Schwierigkeit als Kriegsfolge umzudeuten. Angesichts jeglicher finanziellen und wirtschaftlichen Beengung von Landwirtschaft und Industrie erschallt der Hilferuf an den Staat. Freilich — die Öffentlichkeit erfuhr nicht allzu viel hiervon, um so emfziger aber ward hinter den Kulissen gearbeitet und der Erfolg blieb nicht aus. Trotz der vielen Klagen über zu hohe Steuerbelastung der Wirtschaft, trotz der schweren Belastung des Stats für die Reparationsleistungen ging man das Reich um Hilfe an und setzte so eine **Subventionspolitik auf Umwegen** durch. Mit dem Verlangen landwirtschaftlicher und industrieller Kreise nach billigen Krediten hat es begonnen, mit verkleideten Subventionsforderungen in Gestalt von „Bürgschaften und Garantien des Reiches“ hat es geendet. Seit Monaten dauert diese Praxis, bis jetzt endlich beim Verlangen der Subventionierung der Flachswirtschaft und des Traktorenbaus die Sache zum Plagen kam.

Jetzt endlich hat der Vorsitzende des Haushaltsausschusses gefordert, daß etwas Licht in diese dunkle Günstlingswirtschaft hineingebracht werde. Die Regierung ward ersucht, dem Ausschuß eine Zusammenstellung aller auf diesem Wege eingegangenen Verpflichtungen des Reiches vorzulegen. Und das Ergebnis, obwohl wir an seiner Vollständigkeit einige Zweifel hegen, ist erschreckend. In 19 Fällen sind auf diese Weise Subventionierungen erfolgt, von denen nur ein geringer Bruchteil gemeinnützige Unternehmungen betreffen. Wir rechnen hierunter die Kredite an gemeinnützige Baugenossenschaften nach dem Kriege, Bürgschaften für Valutaschulden süddeutscher Gemeinden aus der Inflationszeit, bürgschaftliche Beteiligung des Reiches an süddeutschen und ostpreußischen Wasser- und Elektrizitätsbauten, Kredite an Gemeinden des besetzten Gebietes, Kredite an die Deutsche Beamten-genossenschaftsbank und an die Stadt Memel. Aber die Gesamtsumme aller dieser Verpflichtungen dürfte sich höchstens zwischen 40 und 50 Millionen Mark

bewegen, wovon wiederum der größte Teil auf die gutzuheißende Reichsbeteiligung an Kanalbauten und Elektrizitätswerken entfällt.

Um viel umfassendere Millionenbeträge aber handelt es sich bei den Zuwendungen, die bereits der Landwirtschaft und Industrie gemacht worden sind oder in der nächsten Zeit gemacht werden sollen. Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung dieser dem Ausschuß zwar vertraulich gemachten, aber von der bürgerlichen Presse bereits veröffentlichten Mitteilungen unter Hinzufügung des Datums der Bewilligung:

Zuwendungen an die Landwirtschaft:

1. Der Winzerkredit (März 1925)	30 Millionen
2. Der Roggenpreisstützungskredit (April 1926)	30 "

Zuwendungen, die Landwirtschaft und zugehörige Industrien gemeinsam erfahren:

3. Die Düngemittelkredite (Dezember 1925, Februar 1926)	30 Millionen
4. Der Flach- und Leinentredit (Mai 1926)	9 "
5. Der Motorflug- und Traktorenkredit (Mai 1926)	21 "
6. Der Kredit für die Kartoffelstärkeindustrie (März 1926)	7,5 "

Zuwendungen an die gesamte Industrie:

*7. Der Ruffenkredit (März 1926)	105 Millionen
--	---------------

Zuwendungen an Einzelfirmen:

8. Vulkanwerke Stettin und Hamburg (Mai 1925)	7,5 Millionen
9. Mannesmann-Wulag	8,5 "
10. Schichauwerft in Elbing im Freistaat Danzig (I)	6,5 "
11. Rheinmetall A.-G.	19,0 "
12. Röchling-Konzern	20,5 "
13. Junfers-Werke	14,7 "
14. Stumm-Konzern	12,5 "
15. Deutsch-Oberschlesische Industrie	?

Insgesamt handelt es sich somit um das Engagement von 321,7 Millionen Reichsmark, wobei zudem noch der geplante Kredit an den Deutsch-Oberschlesischen Montantrust, den man mit mindestens 20 bis 30 Millionen Mark schätzen muß, außer Anrechnung blieb. Diese Aufrechnung ist aber auch aus dem ferneren Grunde unvollständig, weil die auf anderm Wege vergebenen Mittel der öffentlichen Hand unberücksichtigt sind, wie insbesondere: Mittelstandskredite aus Mitteln der Reichspost, Werftkredite aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge, die Düngemittel- und Erntebergungskredite aus Reichsmitteln in Höhe von 125 Millionen sowie die vollkommen unkontrollierten und in ihrer Höhe unbekanntenen Summen, die durch Reichsbank, Rentenbank, Preussische Seehandlung, Reichskreditgesellschaft sowie andere Reichs- und Staatsbanken zu Krediten wie Stützungsaktionen (Stinnes-Liquidation, Giesche Subventionierung usw.) begeben worden sind. Ganz abgesehen von den gleichfalls nicht unbeträchtlichen Summen, die in den verschiedenen Etats zwar vorgesehen und bewilligt, deren Verwendung aber ebenfalls nicht anders denn als Leistung für die private Wirtschaft aus öffentlichen Mitteln zu bewerten ist. Wir brauchen ja nur an den Skandal der Ruhrmillionen zu erinnern, die wohl aus den Mitteln des Staatshaushalts bewilligt, aber dennoch nichts anderes als eine großartige Subventionierung bedeuten. Ganz abgesehen von dieser letzteren Zuwendung,

* Nicht alle unter 1 bis 15 aufgeführten Positionen sind gleich zu werten. Auch die Arbeitervertreter haben beispielsweise der unter 7 vermerkten Vorlage zugestimmt. Red.

dürften die in den letzten Monaten im stillen bewilligten Zuwendungen an die Privatwirtschaft etwa eine halbe Milliarde betragen! Und es hat gar nicht den Anschein, als solle es mit den bisherigen Bewilligungen sein Verwenden haben. Das ist auch nur zu verständlich, denn was dem einen recht ist, mag dem andern billig sein! Handelt es sich doch bei den erwähnten Zuwendungen keineswegs nur um Stützung bestimmter, vielleicht volkswirtschaftlich notwendiger Wirtschaftszweige, sondern sogar in den weitaus meisten Fällen um die Hilfeleistung des Reiches für private Einzelunternehmungen, die glaubten, sich selber nicht mehr weiterhelfen zu können. Wo aber soll die Grenze sein, wenn es so weitergeht und jeder „notleidende“ Wirtschaftszweig, wie jedes in Schwierigkeit geratene Privatunternehmen vom Reich Unterstützung verlangen darf? Man mache sich doch klar, aus welchen Quellen die so bewilligten Summen stammen. Der Staat kann niemandem etwas geben, das er nicht vorher einem andern genommen hat. Und da in Deutschland die Massenbelastung drei Viertel der Staatseinnahmen erbringt, sei man sich darüber klar, daß es in der Hauptsache die arbeitenden Massen sind, die die Kosten dieses bequemen Auswegs der Staatshilfe zu tragen haben.

Dieselbe Privatwirtschaft, die noch vor kurzem sich mit aller Entschiedenheit gegen jede Einmischung des Staates in die Wirtschaft zur Wehr setzte, tritt jetzt in jedweder Notlage als Kostgängerin des Staates auf! Gegenüber dem von der Arbeiterschaft gewünschten Eingreifen des Staates in die private Wirtschaft aber besteht bei den vorliegenden Interventionen ein grundlegender Unterschied: Die Vertreter der Arbeiterschaft hatten das Ziel, dem Staat Einfluß auf die Wirtschaft zu schaffen und eine gewisse Planmäßigkeit in das Chaos der herrschenden Wirtschaftsordnung zu bringen; das Ziel der kapitalistischen Kreise indes ist, durch die staatlichen Mittel die eigene Unabhängigkeit zu stärken und das herrschende System, das heißt also die Planlosigkeit aufrechtzuerhalten. Man will somit den Staat nur mit dem Debet einer eventuellen Sozialisierung belasten, mit den Ausgaben und Opfern der Steuerzahler, der Nutzen der Hilfe indessen kommt lediglich dem privaten Unternehmer zugute. Noch könnte man einwenden, daß Fälle denkbar seien, in denen die Förderung des Unternehmens auch einen Vorteil für die Gesamtwirtschaft bedeuten könnte. Und das führt uns zur Aufwerfung der Frage, nach welchem System denn bisher diese Subventionierungen erfolgt sind. Sind diese finanziellen Opfer nur gebracht worden, wenn daraus allgemeine wirtschaftliche Vorteile mit Bestimmtheit zu erwarten waren?

Die Antwort auf diese wichtige Frage kann nur verneinend lauten. Hat sich doch das Reich gar nicht die Organe geschaffen, die imstande wären und den Auftrag hätten, zunächst in eine objektive Prüfung des allgemein wirtschaftlichen Vorteils solcher Zuwendung einzutreten und alsdann auch die Verwendung der Beträge zu überwachen. Nicht das Ergebnis einer solchen volkswirtschaftlichen, gewissenhaften Untersuchung, sondern der Erfolg eines sehr starken Einflusses bestimmter Kreise bei den zuständigen Ämtern bedeutet daher die Art der deutschen Subventionierung. Wenn aber schon Reichsmittel verwandt werden, dann wäre dies nur zu verantworten, wenn die Gewähr dafür bestände, daß durch das Intervenieren des Reiches eine Planmäßigkeit zum Nutzen des Ganzen herbeigeführt würde. Das Reich allein wäre imstande, sich eine Organisation zu schaffen, die einen voll-

kommenen Überblick über die Gesamtwirtschaft gewinnen könnte. Allerdings müßte dann entscheidend für Maßnahmen nicht der Eifer einzelner Interessentengruppen, sondern die sachgemäße Beurteilung der Erfordernisse der gesamten Volkswirtschaft sein. Man darf aber annehmen, daß dann in einer großen Reihe von Fällen nicht interveniert worden wäre, da es nicht Aufgabe des Reiches sein kann, unrentable Privatunternehmen zu sanieren. Leben wir nicht in einer Zeit, da man im Interesse der „Rationalisierung“ den Arbeitern ungeheure Opfer auferlegt, Millionen brotlos werden läßt und sie der Verzweiflung anheimgibt. Und in dieser Zeit sollte das Unternehmertum von allen Opfern befreit bleiben?

Da aber hat man eine sehr sozial aussehende Begründung gefunden, die ihre Erhärtung in der Entnahme von Mitteln aus dem Fonds der produktiven Erwerbslosensfürsorge fand: Angeblich soll das Entstehen von Erwerbslosigkeit verhindert werden, da ohne die Staatssubvention die Stilllegung des Betriebes unvermeidlich wäre. Demgegenüber ist festzustellen: Handelt es sich um ein produktives, rentables oder aber rentabel zu gestaltendes Unternehmen, dann ist doch die Lage des Geldmarktes zurzeit derart, daß es diesem Betrieb gelingen wird, sich dort die notwendigen Kredite zu verschaffen. Das Eingreifen des Reiches ist dann nicht erforderlich. Welchen Sinn zur Steuerung der Erwerbslosigkeit aber kann es haben, wenn die Bonität des Unternehmens nach kaufmännischer wie technischer Richtung unzureichend ist und es doch nicht gelingt, das Unternehmen rentabel zu gestalten? Dann wird doch nur erreicht, daß mit öffentlichen Mitteln der Zusammenbruch hinausgezögert und die Umgruppierung der Arbeiterschaft schließlich doch vorgenommen wird, nur daß inzwischen die Allgemeinheit unnütze Opfer hat bringen dürfen. Diese künstliche Erhaltung von Betrieben, die in der heutigen Struktur der Wirtschaft unzweckmäßig oder unrentabel sind, ist aber eine kostspielige Extratour, die man einem verarmten Volke nicht zumuten darf.

Darum ist zunächst dagegen entschieden Front zu machen, daß unter Mißbrauch des Artikels 2 der Haushaltsordnung jede öffentliche Kontrolle und die sinngemäße Anwendung des wichtigen Budgetrechts des Reichstages ausgeschaltet wird. Werden aber schon in besonderen Fällen öffentliche Mittel für Zwecke der Wirtschaft verwandt, so hat eine gewissenhafte Prüfung durch eigens hierfür geschaffene Organe voranzugehen, die festzustellen hätte, welches der Nutzen für die Volkswirtschaft und die Allgemeinheit einer solchen Aktion wäre. Niemals darf planlos und ohne Kenntnis der gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge das Reich Wünsche von Interessentengruppen befriedigen. Solange die Privatwirtschaft besteht, hat man zu verlangen, daß sie zunächst die von ihr selbst so sehr gepriesenen eigenen Impulse zur Geltung kommen läßt — nämlich den Willen zur Selbsthilfe. Erweist sich aber, daß diese privatkapitalistische Triebkraft nicht mehr ausreicht und das Allgemeininteresse eine Intervention des Staates erheischt, dann muß als selbstverständlich gelten, daß die Geldhingabe auch verbunden sein muß mit einer Kontrolle und tatsächlichen Mitwirkung des Staates an dem Unternehmen resp. an dem Industriezweig. Wir zweifeln nicht, daß dann die Gesuche seltener sein und schließlich nur die Fälle behandelt werden, die dem Interesse der Gesamtheit entsprechen.

Es ist aber symptomatisch, daß der Kapitalismus heute auf Methoden

seiner Erstlingsjahre zurückzugreifen trachtet. Kann er aber aus eigener Kraft sich nicht höher entwickeln, so kann es jetzt kein Zurück zum Merkantilismus mehr geben, denn solche Rückentwicklung könnte nur Verschlimmerung, niemals aber Rettung bringen. Das Eingreifen des Staates als Träger der schaffenden Gemeinschaft wird im zwanzigsten Jahrhundert einen ganz anderen Charakter haben als im Mittelalter: Damals war Staatshilfe zur Förderung einer gegenüber dem Feudalismus höheren Produktionsform, der des Kapitalismus, notwendig. Heute, nachdem der Kapitalismus in die Rolle des damaligen Feudalismus geraten ist, kann Staatseingriff nur dann Fortschritt bedeuten, wenn er Wegbereiter der nächsten höheren Produktionsform — der Gemeinwirtschaft des Sozialismus ist!

Beitrag zur Wirtschaftsdemokratie

F. Petrich (Gera)

Die Auseinandersetzungen über Wirtschaftsdemokratie kommen in der Arbeiterpresse immer mehr in Fluß. Leider kann nicht gesagt werden, daß sie mit der Klarheit und Konsequenz erfolgten, wie man sie wohl nun endlich erwarten könnte. Die alten Begriffsverwirrungen, die bereits vielfach kritisiert und richtiggestellt wurden, lehren hartnäckig wieder. Die Arbeiterklasse kann es sich aber in der gegenwärtigen Situation am allerwenigsten leisten, Illusionen nachzujagen, die zu Rückschlägen und Enttäuschungen führen müssen.

Um so mehr ist es deshalb zu begrüßen, daß Genosse Max Adler soeben ein Buch veröffentlicht hat,* das die Probleme der Demokratie in außerordentlich gründlicher und lichtvoller Weise behandelt. Adler beschäftigt sich besonders mit dem Mißbrauch, der bisher mit dem Wort Demokratie in der bürgerlichen Gesellschaft getrieben wurde. Für ihn ist Demokratie, soweit sie einen bloßen Rechtsinhalt hat, ein spezifisch bürgerlicher Begriff, der in der Praxis die schlimmste Rechtsungleichheit deckt. Die soziale Demokratie erscheint in der Darstellung Max Adlers in ganz neuem Lichte: für das Proletariat ist sie „ein Kampfbegriff, der aus der Gegensätzlichkeit der Interessen in der Gesellschaft entspringt, zu deren Vertretung die politische Gleichberechtigung verlangt wird.“ Und so stellt Adler weiter die zwingende Frage: „Von was für einer Demokratie ist hier die Rede? Handelt es sich um die Demokratie im Klassenstaat oder in der klassenlosen Gesellschaft?“ Nur so ist es möglich, endlich aus den fortwährenden Mißverständnissen und Verrückung des Standpunktes herauszukommen und nicht nur über das Wesen der Demokratie, sondern auch über eine ganze Fülle damit zusammenhängender Grundprobleme der sozialistischen Politik ins Klare zu kommen. Adler hält, was er verspricht, und wenn in der Politik der Arbeiterklasse die von ihm vertretenen Grundsätze immer angewandt worden wären, hätten viele Rückschläge und Niederlagen erspart werden können.

Das Adlersche Buch ist aber auch im besonderen geeignet, über die Frage der Wirtschaftsdemokratie und über die Tätigkeit der Betriebsräte Klarheit zu verbreiten. Er verwirft zunächst jene Art von Wirtschaftsdemokratie, die unter dem Schein der Vereinheitlichung demokratischer Kräfte und Aufgaben kapitalistische Interessenpolitik betreibt. Ein Beispiel dafür ist der deutsche Reichswirtschaftsrat, dessen jahrelange Tätigkeit nach den Erfahrungen, die das Proletariat mit ihm gemacht hat, zweifellos das Gegenteil von wirklicher Wirtschaftsdemokratie gewesen ist. Die hochorganisierten und kartellierten Unternehmerverbände haben in dieser Wirtschaftsvertretung ausschlaggebend dominiert, und sie verstanden es, die Gesetzgebung in allen entscheidenden Fragen in ihrem Interesse zu beeinflussen. Von dieser Seite her wird der große Kampf um die Beherrschung des Wirtschafts- und Staatslebens geführt, und hier zeigt sich mit aller Klarheit, was innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft unter Wirtschaftsdemokratie zu verstehen ist.

* Max Adler: Politische oder soziale Demokratie. E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin, 1926. 165 S. Preis 3,50 Mk.

Aber Adler wendet sich des Weiteren dem Betriebsräteproblem zu und er macht hier Ausführungen, die der weitgehendsten Beachtung wert sind. Er verkennet durchaus nicht die geschichtliche Bedeutung der Institution der Betriebsräte auf gesetzlicher Grundlage gegenüber dem früheren rechtlosen Zustand. Es kommt jedoch darauf an, wie die Betriebsräteaktivität aufgefaßt und durchgeführt wird. An dieser Stelle ist darüber bereits viel gesagt worden; wir empfinden es mit großer Bemühtung, eine Bestätigung dafür in den theoretischen Darlegungen Max Adlers zu finden, der unter anderem ausführt: „Nicht nur das noch vielfach mangelnde Verständnis für die Bedeutung der Betriebsräte hat sie nicht überall zu dem werden lassen, was sie sein könnten und sollen, sondern auch das Fehlen jedes revolutionären proletarischen Klassenbewußtseins, von dem wir vorhin als einer unerläßlichen Voraussetzung sprachen; denn wo dieses fehlt, da kann der einzelne Betriebsrat nur zu leicht den großen Versuchungen unterliegen, die gerade aus seiner Stellung an ihn herantreten. Der Proletarier, der nicht in seiner revolutionären Klassenerziehung und in seiner marxistischen Grundorientierung einen festen Rückhalt und dadurch eine fast instinktarige Gegnerschaft zum Unternehmertum hat, ist leicht durch all das Neue, das jetzt auf ihn einströmt, irre zu machen und schließlich auch von dem Wege abzubringen, den seine Klasse gehen muß.“ Adler schildert dann weiter die Gefahren der täglichen Arbeit des Betriebsrates und sagt: „Viel wichtiger ist, daß auch die kraftvolle und selbstbewußte Durchführung der Aufgaben der Betriebsräte alsbald auf eine Begrenztheit und Gefährdung ihres revolutionären Charakters stößt, die aus der einfachen Tatsache folgt, daß es sich eben um kapitalistische und nicht um sozialistische Betriebsführung handelt.“ Als das Schlimmste, was den Betriebsräten passieren könnte, bezeichnet Max Adler die Anpassung an den Kapitalismus.

„Die große und geschichtliche Aufgabe der Betriebsräte“, so bemerkt Adler weiter, „kann eben nicht darin bestehen, die kapitalistische Produktion zu demokratisieren, sondern sie durch ihre Kontrolle entschieden zu bekämpfen. So wie die politische Demokratie des Proletariats nur dadurch zu einer Vorkämpferin der echten Demokratie wird, daß sie den Klassenstaat überwinden will, nicht aber, daß sie ihn bloß demokratisiert, so kann auch die wirtschaftliche Demokratie des Proletariats nur dadurch ein Mittel zur Begründung echter Demokratie werden, daß sie das Proletariat instand setzt, sich die Kraft und Fähigkeit zur Überwindung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu verschaffen... In jedem Falle wird die sogenannte wirtschaftliche Demokratie nur dann ein Weg zur wirklichen Demokratie sein, wenn sie zugleich ein „Weg zum Sozialismus“ ist.

Mit diesen Ausführungen Adlers, glauben wir, sind viele irrige Auffassungen über das Wesen der Wirtschaftsdemokratie widerlegt. Innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft wird die Arbeiterklasse immer nur soviel an wirtschaftlicher Demokratie haben, als sie wirtschaftliche Macht verkörpert. So ist es im politischen Leben und ganz ebenso auch in der Wirtschaft. Die Steigerung der wirtschaftlichen Macht der Arbeiterklasse, die Erweiterung ihrer Freiheit und ihres Mitbestimmungsrechtes ist daher der einzig mögliche Weg, der zur wahren Wirtschaftsdemokratie führen kann. Betriebsdemokratie, Produktionsdemokratie, der Einfluß der Betriebsräte, alles das sind nur Ansätze und Ansätze. Das Ziel, die volle Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie, ist aber nur in der sozialistischen Gesellschaft erreichbar.

Feuer- u. Explosionsgefahren in der Metallindustrie

Gewerbekommisсар F r i e d r. S o f m a n n (Mürnberg)

III.

Als besonders gefährlich erweisen sich die Azethlenanlagen. Die meisten Explosionen ereignen sich beim Austauen und Instandsetzung der Apparate, sowie beim Nachfüllen durch unsachgemäße Behandlung, Unkenntnis der Gefahren, fahrlässigen Umgang mit Feuer und Licht, brennenden Zigarren — auch von Betriebsinhabern — und dergleichen. Wie vorsichtig man beim Nachfüllen von Karbid bei Karbidanlagen verfahren muß, zeigt ein von der Süddeutschen Edel- und Unedelmetall-Versicherungsgesellschaft gemeldeter Unfall. Beim Nachfüllen zeigte sich, daß der Gasbehälter eines bereits gereinigten Apparats warm wurde. Dies wollten die beiden Verletzten durch neuerliche Reinigung beseitigen. Nachdem der Behälter entleert war, hoben sie die Glocke hoch, wobei plötzlich eine Explosion entstand, durch die die beiden Arbeiter Brandwunden erlitten. Näher auf die Ursachen der-

artiger Explosionen einzugehen, erübrigt sich, da bereits in Nr. 26 der Betriebsräte-Zeitschrift für 1925 von Prof. Brandes das Thema eingehend behandelt wurde. Dasselbe gilt auch für die beim autogenen Schweißen und Schneiden zur Verwendung kommenden verdichteten Gase und ihre Gefahren. Sachgemäße Behandlung, Lagerung und Ausstellung der gefüllten Flaschen kann viele Explosionen verhindern und dadurch auch eine Reihe schwerer und tödlicher Unfälle. — Eine besondere Vorsicht ist geboten beim Schweißen der Arbeitsstücke selbst, insbesondere von Behältern und Fässern für Benzin, Benzol, Spiritus, Petroleum, Lacke usw. Bemerkenswert sind die Unfälle beim Ausbessern der Benzin- und Benzolfässer. Letztere werden für besonders gefährlich gehalten, da Benzol stärkere Krusten an den Innenwandungen der Behälter bildet. Das übliche Ausspülen und Füllen mit kaltem Wasser konnte Explosionen nicht verhüten. Im Hamburger Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1921 wird empfohlen, die Fässer mit heißer Seifenlösung unter Zusatz von Soda zu reinigen, hierauf mit einem Schutzgas zu füllen und erst dann mit dem Verschweißen der schadhaften Stellen zu beginnen. Das Verfahren ist allerdings umständlich, doch sollen Versuche gemacht werden, es zu vereinfachen. Der Bericht des gleichen Amtes für das Jahr 1922 bemerkt jedoch, daß es leider praktisch kaum durchführbar ist, die Gefäße vor Beginn der Arbeiten mit flammenstichenden Gasen anzufüllen. In den Berichten für 1924 anderer Gewerbeaufsichtsämter wird empfohlen, die benzolhaltigen Ablagerungen in den Gefäßen durch mehrstündiges Kochen, zweckmäßig mittels Dampfes zu beseitigen. Ferner ist während des Schweißens der Behälter soweit als möglich mit Wasser gefüllt zu halten. Dr. Th. Miriam-Wolfsen hält für das einzig vollkommene, wirksamste und daher betriebssicherste Mittel, auch bei innen stark verrosteten Benzolbehältern, gleichviel welcher Form, das Ausspülen mit strömendem Wasserdampf. Voraussetzung ist, daß ein genügender Abfluß vorhanden ist.

In welcher unvorhergesehener Weise oft Explosionen erfolgen, zeigt der folgende Fall. Ein Flaschner einer Petroleumgesellschaft wurde durch Explosion eines leeren jahrelang nicht mehr verwendeten Petroleumbehälters getötet, als er wahrscheinlich mit Hammer und Zange den Messinghahn des Behälters entfernen wollte. Der Behälter zeigte Krusten von Petroleumrückständen, von denen sich durch Einwirkung der Sonnenstrahlen — Juni — entzündliche Gase entwickelt haben dürften, die durch Funtenbildung mit dem Hammer zur Explosion gebracht wurden. Es ist deshalb bei Behandlung derartiger Behälter Vorsicht geboten.

Die vermehrte Benützung der Kraftfahrzeuge brachte eine Zunahme der Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge und auch eine solche von Benzin- und Benzollagerstellen, damit eine erhöhte Gefahr für die Angrenzer derartiger Räume und speziell auch für die in derartigen Räumen beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Trotzdem die Gefahren von Verbrennungen durch Benzin und Benzol bekannt sind, bringen die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten immer wieder Fälle, daß mit brennender Seife die Hände in Benzin oder Petroleum gewaschen werden oder mit benzingetränkter Kleidung an offenem Schmiedefeuer oder Härteofen gearbeitet wird. Eine große Gefahr bilden auch Benzin- und Benzoldämpfe. Da dieselben 2/3mal schwerer sind als Luft, ist des öfteren eine Ansammlung derselben in den Arbeitsgruben der Fahrzeugreparaturwerkstätten zu beobachten, die bei unvorsichtigem Umgang mit Streichhölzern oder brennenden Zigaretten zur Entzündung kommen.

Der folgende Fall zeigt auch die Gefahr durch Fernzündung. In einem Kupferwerk mit Drahtzieherei wurde ein im Fabrikhofe lagerndes, gefülltes Benzinfäß unter Aufsicht des Fabrikchemikers in einen Nebenraum gebracht, um geöffnet zu werden. Das Faß lag am Vormittag — Juli — längere Zeit in der Sonne. Beim Öffnen spritzte infolge der starken Erwärmung des Inhalts durch Einwirkung der Sonnenstrahlen ein Teil der Flüssigkeit aus. Bevor die Fenster geöffnet werden konnten, zogen die Dämpfe durch die offene Tür über einen Gang nach einem kleinen Laboratorium, dessen Tür ebenfalls offen stand und in welchem ein kleines Flämmchen brannte. Die Dämpfe entzündeten sich daselbst und erzeugten eine Explosion, wodurch der Chemiker und ein Arbeiter so bedeutende Brandwunden erlitten, daß beide am zweiten Tage starben. Vier Arbeiter erlitten weniger starke Verbrennungen.

Ein weiterer Fall zeigt die Folgen unsachgemäßer Lagerung von Benzin. Ein Wagenbesitzer hatte einige Benzinfässer, aus denen der Behälter am Wagen ausgefüllt wurde, in einer neben dem Wagenstand befindlichen Werkstatt untergebracht. Als beim Nachfüllen des Benzins ein kleiner Brand entstanden war, wollte er die Benzinfässer aus der Werkstatt ins Freie bringen. Hierbei entzündete sich der Inhalt des einen Fasses

und versperrte so den Eingang zur Werkstätte. Dem Besitzer selbst gelang es noch, sich aus der Werkstatt zu retten, zwei noch im Raum befindliche Männer aber erlitten tödliche Verbrennungen. Der Autobesitzer erhielt wegen Fahrlässigkeit fünf Monate Gefängnis. Es ist deshalb zu begrüßen, daß in neuerer Zeit in größerem Umfange Straßenzapfstellen errichtet werden, die den Kraftwagenbesitzern ermöglichen, auf eigene Benzin- und Benzol-lager zu verzichten.

Bei Ermäßigung der Autogaragen darf wohl auch auf die Gefahr der Auspuffgase der Automobilmotoren aufmerksam gemacht werden. Der Jahresbericht des Gewerbe-aufsichtsbeamten für München vermerkt, daß ein Kraftwagenführer durch diese Gase in einer geschlossenen Garage tödlich vergiftet wurde. Ein zweiter tödlicher Fall ereignete sich in Augsburg durch Einatmen von Benzindämpfen bei der Arbeit unter einem Kraftwagen.

Die Entwicklung des Arbeitsrechts

Hugo Dornheim (Herborn)

Das Arbeitsrecht gehört zu denjenigen Rechtsgebieten, für die die Nachkriegszeit die stärksten Änderungen gebracht hat. Eine Flut von Gesetzen und Verordnungen arbeits-rechtlichen Inhalts sind erlassen, die weite Teile des Arbeitsrechts vollständig umgestaltet haben. Zugleich hat aber auch die praktische Bedeutung des Arbeitsrechts für das Wirt-schaftsleben außerordentlich zugenommen. — Wenn die Versprechungen der Regierung wahr werden, so sind auch in diesem Jahre Änderungen bezw. Verbesserungen im bisher geltenden Arbeitsrecht zu erwarten. Ich erinnere nur an die Schaffung eines Arbeits-gerichtsgesetzes und eines Arbeitsvertragsgesetzes. Des weiteren steht noch die Einführung eines Erwerbslosenversicherungsgesetzes bevor, das ebenfalls mit zu dem noch zu schaffenden Arbeitsgesetzbuch gezählt werden muß. Das alles sind Gesetze, die schon längst auf Grund des Artikels 157 der Reichsverfassung hätten da sein müssen, der besagt:

„Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reiches. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.“

Damit hat eine Forderung ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden, die schon seit langem von den verschiedensten Seiten mit steigendem Nachdruck erhoben worden war. Ein Arbeitsrecht oder, richtiger gesagt, eine große Zahl einzelner arbeitsrechtlicher Gesetze und Bestimmungen gab es in Deutschland schon seit langer Zeit, an einer einheitlichen Zu-sammenfassung der ganzen Materie aber hat es bisher gefehlt. Im Gegenteil herrschte in der Vorkriegszeit und herrscht genau so auch heute noch auf dem Gebiete des Arbeitsrechts eine Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der geltenden Regeln, wie kaum auf einem anderen Rechtsgebiet.

Diese Mißstände erklären sich zum größten Teil aus der schrittweisen Entwicklung des Arbeitsrechts. Zeigt uns doch die Geschichte, daß es in früheren Zeiten überhaupt kein Recht gab. Nur der Kampf bezw. der Raub war maßgebend. Ein Arbeitsrecht gab es im Altertum nicht, denn die wirtschaftliche Arbeit wurde ganz überwiegend von Sklaven geleistet. Der Sklave war nur eine Sache, er war rechtlos und konnte verkauft, verschenkt und vermietet werden. Ein Vertrag über die Arbeit des Sklaven wurde nicht mit diesem, sondern mit dem Sklavenhalter abgeschlossen.

Auch andere Rechtsbeziehungen gab es in früheren Zeiten nicht. Erst mit dem Zu-sammenleben des Menschen und den Zusammenschluß in Familien wächst das Rechts-empfinden. Es bilden sich Dorfgemeinschaften, die das Nomaden- und Hordenwesen, das nicht an Grund und Boden gebunden war, ablösen. Man erntete damals aus dem Boden, was man vorfand und verließ den Ort wieder, um sich wo anders niederzulassen, wo mehr Nahrung vorhanden war. Besonders in Deutschland entwickelte sich recht bald die Seßhaftigkeit. Mehr und mehr lernte man den Boden fruchtbar machen, man betrieb Ackerbau und mit dem so urbar gemachten Boden und mit dem erbeuteten Wild entstand das Eigentum. — Die nunmehr entstandene Dorfgemeinschaft war die erste öffentlich-rechtliche Gemeinschaft. Sie beruhete auf dem freien Mitbestimmungsrecht. Man schloß sich zusammen zum Schutz gegen die Angriffe der oft stundenweit wohnenden Nachbarn und der Feinde. Man unternahm umgekehrt auf die Nachbarn Angriffe, um Boden, Schätze und dergleichen zu erbeuten. Diejenigen, die dann unterworfen wurden, waren minderen Rechts, sie wurden Hörige.

Die Leibeigenschaft im Mittelalter ist eine Entwicklung, die im römischen Recht ihre Grundlage findet. Die bisher freien Bauern wurden rechtlos, weil eben das römische Recht aufgebaut war auf den Vorrechten der Besitzenden. Unser jetziges Bürgerliches Gesetzbuch, das seit dem Jahre 1900 in Kraft ist, ist entstanden aus dem alten römischen Recht (corpus juris). Wie das alte römische Recht, so enthält auch unser heutiges Bürgerliches Gesetzbuch keine Beziehungen in bezug auf den Arbeitsvertrag. Als in den siebziger Jahren das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffen wurde, wagte man es nicht, das alte römische Recht beiseite zu schieben und den Arbeitsvertrag mit einzugliedern, der zwischen zwei freien Menschen abgeschlossen wird. Mit der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde also nicht die Arbeit unter den Schutz des Staates gestellt, sondern erst durch die Weimarer Reichsverfassung in dem bereits eingangs erwähnten Artikel 157.

Erst die französische Revolution änderte dieses System. Der Grundgedanke: „Der Staat ist für das Volk da und nicht umgekehrt,“ verschaffte sich Durchbruch. Die Vielheit des französischen Königtums (wie bei uns die Adels herrschaft) wurde beseitigt. Das neue Rechtsempfinden, besonders von Rousseau begründet, verpflanzte sich auch nach Deutschland. Wir sehen zur damaligen Zeit die Forderung in Deutschland auf Einführung der Schwurgerichte. Einer anderen Forderung, die Laiengerichte wieder einzuführen, wurde in Deutschland noch nicht stattgegeben, sondern nur die Einführung der Geschworenen. Erst in den 40er Jahren wird in Deutschland die Forderung nach Fabrikarusschüssen erhoben, und zwar im damaligen Frankfurter Parlament. Man kann daher sagen, daß die damalige Forderung zu den Vorläufern der heutigen Betriebsräte zählt.

Der Ursprung der schrittweisen Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit führt nach Frankreich, und zwar nach Lyon, wo bis 1791 der Gemeindegerrichtshof (Tribunal-Commun) bestanden hatte, der, aus Angehörigen der Seidenindustrie zusammengesetzt, dazu bestimmt gewesen war, alle Streitigkeiten zwischen den Fabrikanten und ihren Arbeitern gütlich zu schlichten. Nach der Revolution wurde das Tribunal beseitigt und durch Gesetz vom 18. März 1806 auf Anregung der Handelskammer zu Lyon ein aus fünf Fabrikanten und vier Werkmeistern bestehendes gewerbliches Schiedsgericht (Conseil de prud'hommes) errichtet. Aus diesem Conseil de prud'hommes haben sich dann später die rheinischen Gewerbegerichte entwickelt. — Der § 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 verlieh dann den Gemeinden das Recht, durch Ortsstatut paritätische Schiedsgerichte mit der Entscheidung von Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihren Arbeitern zu schaffen.

Während des Krieges wurden dann zum erstenmal die Arbeiterausschüsse durch das Hilfsdienstgesetz anerkannt. Erst der Krieg und die Revolution führten Verhältnisse herbei, die weitergehende Veränderungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts zur Folge hatten. Die Arbeiterklasse war bekanntlich der Hauptträger der politischen Umwälzung gewesen und so war es auch erforderlich, daß gerade auf dem Gebiete des Arbeitsrechts in erster Linie grundlegende Änderungen herbeigeführt wurden.

Wir sehen also einen Kreislauf der Geschichte. Ausgehend vom alten germanischen Staat, untergehend in dem Feudalstaat, Königtum und Geistlichkeit, mündend in die heutige Form.

Worin besteht nun die neue Epoche des Arbeitsrechts, in die wir eingetreten sind und die manchem noch nicht zum Bewußtsein gekommen ist? — Wir müssen uns da fragen, was war der Arbeiter, was ist er heute und was soll er sein? — Darum muß das neue Arbeitsrecht erfüllt sein von dem Streben der fortgeschrittenen Arbeiterschaft, nicht nur ein dienendes Glied der Wirtschaft und Untertan zu sein, sondern sie will zum Träger der Wirtschaftsverfassung emporsteigen, gleichberechtigt und mitbestimmend sein.

Der Arbeitsvertrag bei Geschäftsaufsicht des Arbeitgebers

H. F e l d m a n n (Neuhalbensleben)

Vom Bundesrat wurde am 14. Dezember 1916 die „Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses“ erlassen. Durch die Verordnung über Geschäftsaufsicht werden wesentliche Änderungen in rechtlicher Beziehung für das unter Geschäftsaufsicht stehende Unternehmen geschaffen. Es gilt nun zu untersuchen, inwieweit

wird ein bestehender Arbeitsvertrag von der Geschäftsaufsicht betroffen. Nach § 6 der Verordnung über Geschäftsaufsicht sind Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners zugunsten der Gläubiger, welche von dem Verfahren betroffen werden, nicht zulässig. Die Fälle dürften nicht selten sein, daß auch Arbeiter und Angestellte zu den Gläubigern zählen, weil das Unternehmen mit den Lohnzahlungen im Rückstand geblieben ist. Auch kommt es sehr oft so, daß, um Ausgaben während der Geschäftsaufsicht zu sparen, Arbeiter und Angestellte entlassen werden oder auch selber den Arbeitsvertrag lösen, weil sie die immer wiederkehrenden und sich vielleicht noch steigenden Lohnrückstände nicht mehr mitmachen wollen. Da nach § 12 der Verordnung über die Geschäftsaufsicht Klagen von Gläubigern während der Dauer der Geschäftsaufsicht auf Kosten des Klägers erfolgen, wenn der Beklagte die Forderung sofort anerkennt, so ergeben sich scheinbar große Schwierigkeiten, um zu seinem verdienten Lohn oder Gehalt zu kommen. Dem ist aber nicht so. Der § 13 Ziffer 5 der Verordnung über Geschäftsaufsicht besagt nämlich, von dem Verfahren werden nicht betroffen die im § 61 Nr. 1 bis 5 der Konkursordnung bezeichneten und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Gläubiger wegen ihrer bevorrechtigten Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden.

Nach § 61 Ziffer 1 der Konkursordnung gehören zu den bevorrechtigten Forderungen die rückständigen Forderungen auf Lohn oder Kostgeld oder anderen Dienstbezügen (Deputat usw.), sofern sie für Dienstleistung aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkurses zu zahlen sind. Somit hat also der Arbeitnehmer während der Geschäftsaufsicht des Unternehmens die volle Bewegungsfreiheit, genau als wenn keine Geschäftsaufsicht bestände. Der Arbeitnehmer kann also das Unternehmen auf Lohnzahlung verklagen, ohne Gefahr zu laufen, selber die Kosten zahlen zu müssen, wenn der Unternehmer die Forderung sofort anerkennt. Weiter kann der Arbeitnehmer, wenn er ein vollstrebbares Urteil besitzt, zu jeder Zeit und ohne Bedenken während der Geschäftsaufsicht die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des unter Geschäftsaufsicht stehenden Unternehmers veranlassen. Diese Tatsache festzustellen ist besonders wichtig, da in sehr vielen Fällen nach Ablauf der Geschäftsaufsicht die Konkursöffnung auf dem Fuße folgt, wodurch besonders große Schwierigkeiten für die Erlangung des rückständigen Lohnes entstehen.

Die Kündigung eines angetretenen Arbeitsverhältnisses wird dem Unternehmer, welcher unter Geschäftsaufsicht steht, erschwert. Der § 11 der Verordnung über Geschäftsaufsicht bestimmt, daß ein angetretenes Dienstverhältnis vom Schuldner nur mit Ermächtigung des Gerichtes gekündigt werden kann. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung soll die Ermächtigung nur erteilt werden, wenn die Nichterfüllung des Vertrages zur Erreichung des Zweckes der Geschäftsaufsicht geboten ist und dem anderen Teile keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringt. Nach diesen Bestimmungen ist also eine Kündigung, welche vom Unternehmer ausgesprochen wird, ohne daß die Ermächtigung vom Gericht erteilt ist, gesetzlich unwirksam. Daneben gelten die übrigen Entlassungsschutzbestimmungen des BGG, §§ 84 und 96 und des § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes weiter. Soweit größere Entlassungen in Frage kommen, gelten auch die Bestimmungen über Betriebsstilllegung vom 8. November 1920 und 13. Oktober 1923. Die gleiche Ansicht vertritt ein Bescheid des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe nach Abereinstimmung mit dem Reichsarbeits-, Reichsjustiz- und Reichswirtschaftsminister (RAWL. 1926 S. 87). Die Kündigungsfrist ist, falls keine kürzere Frist vereinbart war, die gesetzliche, § 122 und § 133a BGB, § 66 HGB und § 621 BGB. Ist also eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart, dann gilt nicht die vereinbarte, sondern die gesetzliche Kündigungsfrist, ist aber eine kürzere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart worden, dann gilt diese. Der § 11 Abs. 2 der Verordnung über Geschäftsaufsicht besagt nun aber: „Kündigt der Schuldner, so kann der andere Teil Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verlangen.“ Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß, wenn ein Arbeitnehmer eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart hat, er aber nach der Entlassung auf Grund der gesetzlichen Kündigungsfrist nicht sofort ein neues Arbeitsverhältnis eingehen kann, ihm das Recht zusteht, den Unternehmer wegen des dadurch entstandenen Schadens haftbar zu machen. Das Gleiche trifft zu, wenn der Arbeitnehmer zwar eine andere Arbeitsstelle bekommt, aber nicht den gleichen Lohn verdient wie vormem. In diesem Falle kann er die Differenz als Schadenersatz nachfordern. Für den Arbeitnehmer bleibt trotz dieser Bestimmung die vereinbarte Kündigungsfrist bestehen, und zwar auch dann, wenn diese länger ist als die gesetzliche. Hieraus ergibt sich eine Ungleichheit des Kündigungsrechtes, welche sonst im Arbeitsrecht nicht vor-

zufinden ist. Der Arbeitnehmer hat allerdings nach wie vor das Recht, den Arbeitsvertrag fristlos zu lösen, wenn hierfür ein gesetzlicher Grund vorliegt. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Unternehmer den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt. § 124 Ziffer 4 RGO. Aus diesem ergibt sich, daß der Arbeitnehmer während der Geschäftsaufsicht seines Arbeitgebers auf der Hut sein muß, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß bei plötzlicher Konkursöffnung er seine Lohnrückstände zwar als bevorrechtigte Forderung geltend machen kann, auf die Auszahlung aber doch bis zur Regelung der Konkurschulden warten zu müssen. Dies dauert in den meisten Fällen mehrere Monate und kann eine Auszahlung auch dann nur erfolgen, wenn überhaupt noch Konkursmasse vorhanden ist.

Bücherbesprechung

Berechnungsgrundlagen für Maschinenbauer, Mechaniker und verwandte Berufe von Sautter-Zimmermann. Verlagsbuchhandlung HOLLAND & JOSEPH, Stuttgart, Lindenstr. 13. Preis broschiert 3,80 Mk., gebunden 4,50 Mk. — Gewerbeschuldirektor R. Sautter, Stuttgart, ist unseren Lesern durch verschiedene fachtechnische Aufsätze bekannt, die in der WZ erschienen. Das vorliegende Buch ist nicht nur für Gewerbeschüler bestimmt, sondern dürfte gleichzeitig auch allen Fachkollegen als Handbuch zum Selbstunterricht willkommen sein. Im Beruf hört das Lernen keineswegs mit dem Abschluß der Lehrzeit und dem Abgang von der Gewerbeschule auf, sondern wer mit fortschreiten will, muß täglich hinzulernen. Je umfassender die Kenntnisse und Erfahrungen des einzelnen, um so besser für ihn und sein Fortkommen. Aus ihrer langjährigen Erfahrung als technisch gebildete Lehrer behandeln die Herren Sautter und Zimmermann (Gewerbeschulrat und Ingenieur) den Stoff, so Bewegungslehre, Kräfte, Hebel, Rollen- und Flaschenzüge, Zahnräder, Arbeits- und Leistungsermittlung, Universalteilapparat, Drehen und Bohren von konischen Gegenständen usw. Die textlichen Darlegungen von 224 Seiten werden durch 293 Abbildungen und 25 Tabellen ergänzt. Das Buch verdient die Beachtung unserer Kollegen.

R. D.

Hans Plischke: Von den Barbaren zu den Primitiven. Die Naturvölker durch die Jahrhunderte. (F. A. Brockhaus, Leipzig.) — Eine knappe Geschichte der Entwicklung der Völkerkunde. Es führt uns das Werden unseres heutigen Kulturbildes vor Augen, stellt manch schiefes Bild, das überhebliche Weltfahrer Europens über die „Wilden“ lange Zeit verbreiten durften, richtig und bringt uns etwas besseres Verstehen dieser keineswegs kulturlosen Naturvölker bei. Viele interessante Abbildungen verlebendigen den knappen Text, der in erster Linie als Hilfsmittel für die wissenschaftliche Ausbildung gedacht, aber darüber hinaus auch geeignet ist, das Interesse des Laien für die so überaus interessante, verhältnismäßig junge Wissenschaft der Völkerkunde zu wecken.

L. G.

Peter Stoll: Ein Kinderleben, von ihm selbst erzählt (Verlag F. G. W. Diez Nachf., Berlin), fällt schon durch seine äußerst originelle äußere Ausstattung auf: Ein verklebtes Kinderschulheft mit eigener Aufschrift des Schülers der Klasse Ia! Und die Schilderung des Lebens eines Proletariernaben, von ihm selbst in einfachster kindlicher Sprache erzählt, ist Kinderbuch im besten Sinne des Wortes. So natürlich, frisch und lebenswahr, daß selbst der Erwachsene seine helle Freude daran hat. Kein sonniges Los ist's, das er uns erzählt — aber dennoch voll Zukunftshoffnung. Ein Büchlein, das man gerne unseren Kindern in die Hand geben wird.

L. G.